

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

vom 3. Juli 1911 (Stand 1. April 2019)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen,

in Ausführung von Art. 52 der Anwendungs- und Einführungsbestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907¹ und nach Einsicht einer Botschaft des Regierungsrates vom 9. September 1910² und einer Botschaft des Regierungsrates vom 1. Mai 1942³,

verordnet als Gesetz:⁴

A. ALLGEMEINER TEIL

(1.)

I. Gerichtliche Behörden und Verfahren

(1.1.)

*Art. 1** ...

II. Administrative Behörden und Verfahren

(1.2.)

*Art. 2** *I. Zuständigkeit des Gemeindepräsidenten*

¹ Der Gemeindepräsident ist in folgenden Fällen zuständig:⁵

- a) im Erbrecht:
 - 1. EG 82 (Benachrichtigung des Amtsnotariats zur Sicherung des Erbgangs);
- b) im Sachenrecht:
 - 1. ZGB 721 Abs. 2 (Bewilligung der Versteigerung gefundener Sachen),
 - 2. ZGB 851 Abs. 2 (Hinterlegung der Zahlung bei Schuldbrief und Gült),

1 Art. 52 Schlusstitel zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

2 ABl 1910 II, 353.

3 ABl 1942, 385.

4 Abgekürzt EG-ZGB. GS 17, 429; bGS 5, 3; nGS 6, 39; nGS 10–78; nGS 14–31; nGS 26–65; nGS 29–54; nGS 35–28. Vom Grossen Rat erlassen am 16. Mai 1911 / 20. Mai 1942; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 3. Juli 1911/22. Juni 1942; vom Bundesrat genehmigt am 4. Juli 1911 / 3. November 1942; in Vollzug ab 1. Januar 1912 / 1. Juli 1942. Der ursprüngliche Erlass trägt das Doppeldatum 3. Juli 1911 / 22. Juni 1942, das seit September 2013 aus technischen Gründen nicht mehr abgebildet werden kann.

5 Im ursprünglichen Erlasstext war die Auflistung nicht mit Aufzählungszeichen versehen. Die Buchstaben und Ziffern wurden im September 2013 aus technischen Gründen hinzugefügt.

911.1

3. ZGB 906 Abs. 3 (Hinterlegung von Zahlungen bei verpfändeten Forderungen);
- c) im Obligationenrecht:
 1. OR 451 Abs. 1 und Art. 1032 (Entgegennahme zu hinterlegender Gegenstände). Grössere Geldbeträge hat der Gemeindepräsident bei einer Bank mit Sitz in der Schweiz anzulegen,
 2. OR 259 g (Hinterlegung von Mietzinsen),
 3. OR 268 b (Hilfe zum Zurückhalten von Gegenständen in Mieträumen).

Art. 3* ...

Art. 4* III. Zuständigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfüllt die ihr nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 24. April 2012⁶ übertragenen Aufgaben.

² Sie ist neben den im Bundesrecht vorgesehenen Fällen zuständig für:⁷

- a) im Personenrecht:
 1. EG 41 (Verwaltung des Erbteils Verschwundener, Begehren um Verschollenerklärung);
- b) im Erbrecht:
 1. ZGB 548 (Verwaltung des Erbvermögens eines Verschwundenen),
 2. ZGB 550 Abs. 1 (Begehren um Verschollenerklärung),
 3. EG 82^{bis} (Benachrichtigung der für die Anordnung des Inventars zuständigen Behörde).

Art. 5* IV. Zuständigkeit des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat ist in folgenden Fällen zuständig:⁸

- a) im Familienrecht:
 1. ZGB 259 Abs. 2 Ziff. 3, 260a (Anfechtung der Anerkennung),
 2. ZGB 261 Abs. 2 (Beklagtenstellung im Vaterschaftsprozess);
- b) im Sachenrecht:
 1. ZGB 699 (Erlass von Verboten betreffend Wald und Weide), vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des für die Jagd zuständigen Departementes für die Tätigkeiten in Lebensräumen von Pflanzen und wild lebenden Tieren sowie der für den Wald zuständigen Stelle des Staates,

⁶ sGS 912.5.

⁷ Im ursprünglichen Erlasstext war die Auflistung nicht mit Aufzählungszeichen versehen. Die Buchstaben und Ziffern wurden im September 2013 aus technischen Gründen hinzugefügt.

⁸ Im ursprünglichen Erlasstext war die Auflistung nicht mit Aufzählungszeichen versehen. Die Buchstaben und Ziffern wurden im September 2013 aus technischen Gründen hinzugefügt.

2. ZGB 709 EG 163 und 164 (Gestattung und Benutzung der Quellen).

Art. 6 V. Zuständigkeit des Ortsverwaltungsrates*

¹ Der Ortsverwaltungsrat ist in folgenden Fällen zuständig:⁹

- a) im Familienrecht:
1. ZGB 259 Abs. 2 Ziff. 3, 260a (Anfechtung der Anerkennung).

Art. 7 VI. Zuständigkeit des Amtsnotariates und des Handelsregisters**

¹ Das Amtsnotariat ist in folgenden Fällen zuständig:¹⁰

- a)* im Familienrecht:
1.* ...
2.* ZGB 361 Abs. 3 (Entgegennahme und Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen);
b) im Erbrecht:
1. ZGB 490 Abs. 1 und 3 (Anordnung und Aufnahme des Inventars bei Nacherbeneinsetzung und Anordnung der Erbschaftsverwaltung),
2.* ZGB 504, EG 78, 79 (Entgegennahme von öffentlichen letztwilligen Verfügungen),
3. ZGB 505 Abs. 2 (Entgegennahme von eigenhändigen letztwilligen Verfügungen),
4. ZGB 507, EG 81 (Entgegennahme mündlicher letztwilliger Verfügungen vom Einzelrichter),
5.* ZGB 504, EG 78, 79 (Entgegennahme von Erbverträgen),
6. ZGB 517 Abs. 2 (Mitteilung des Auftrags zur Vollstreckung einer letztwilligen Verfügung),
7. ZGB 551 Abs. 1 (Anordnung und Durchführung von Massregeln zur Sicherung des Erbgangs im Allgemeinen),
8. ZGB 552, EG 83 (Anordnung und Durchführung der Siegelung),
9. ZGB 553 (Anordnung und Aufnahme des Inventars),
10. ZGB [554]], 555 (Anordnung und allenfalls Durchführung der Erbschaftsverwaltung, Erbenruf),
11.* ZGB 556 bis 559 (Eröffnung der letztwilligen Verfügungen und der Erbverträge, Ausstellung einer Erbbescheinigung),
12. ZGB 570 (Entgegennahme der Ausschlagung der Erbschaft),
13. ZGB 574, 575 (Mitteilung über die Ausschlagung der Erbschaft),
14. ZGB 576 (Fristverlängerung für Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft),
15. ZGB 580, 582 EG 84 bis 87 (Massnahmen beim öffentlichen Inventar),

9 Im ursprünglichen Erlasstext war die Auflistung nicht mit Aufzählungszeichen versehen. Buchstabe und Ziffer wurden im September 2013 aus technischen Gründen hinzugefügt.

10 Im ursprünglichen Erlasstext war die Auflistung nicht mit Aufzählungszeichen versehen. Die Buchstaben und Ziffern wurden im September 2013 aus technischen Gründen hinzugefügt.

911.1

16. ZGB 587 Abs. 2 (Fristverlängerung zur Erklärung betreffend Erbschaftserwerb bei öffentlichem Inventar),
 17. ZGB 592 (Rechnungsruf bei Erwerb durch das Gemeinwesen),
 18. ZGB 595 (amtliche Liquidation einer Erbschaft),
 19. ZGB 602 Abs. 3 (Bestellung einer Vertretung für die Erbengemeinschaft),
 20. ZGB 609, EG 88 (Mitwirkung bei der Teilung),
 21. ZGB 611 Abs. 2 (Bildung der Lose bei Uneinigkeit der Erben),
 22. ZGB 612 Abs. 3 (Entscheidung über die Art der Versteigerung),
 23. ZGB 613 Abs. 3 (Entscheidung über Veräusserung oder Zuweisung von unteilbaren Sachen, Familienschriften usw.),
 24. ZGB 618 (Bestellung von Sachverständigen für das Schätzungsverfahren).
- c)* im Obligationenrecht:
1. OR 1035 (Wechselnotariat, Protest).

² Das Handelsregister ist in folgenden Fällen zuständig:*

- a) im Obligationenrecht:
 1. OR 927 (Führen des Handelsregisters).
- b) Aufgaben, die dem Handelsregister durch die besondere Gesetzgebung des Bundes übertragen werden.

Art. 7^{bis} VI^{bis}. Zuständigkeit des Departementes*

¹ Das von der Regierung bezeichnete Departement ist in den folgenden Fällen zuständig:¹¹

- a) im Personenrecht:
 1. ZGB 30 Abs. 1 und 2 (Bewilligung der Namensänderung),
 2. ZGB 45 Abs. 1 (Berichtigungsbegehren in Zivilstandssachen im öffentlichen Interesse),
 3. EG 45 (Aufsicht über privatrechtliche Korporationen des kantonalen Rechts),
- b) im Familienrecht:
 1. ZGB 106 (Eheungültigkeitsklage von Amtes wegen),
 2. PartG 9 Abs. 2 (Ungültigkeitsklage von Amtes wegen),
 3. ZGB 268 (Aussprechung der Adoption),
 4. ZGB 268c Abs. 3 (Bezeichnung der geeigneten Stelle, die das Kind auf Wunsch beratend unterstützt),
 5. ZGB 316 (Aufsicht über Kinderheime),
 6. ZGB 316 (Bewilligung zur Aufnahme eines Kindes in Familienpflege und Aufsicht über Familienpflegeverhältnisse),
 7. ZGB 441 Abs. 1 (Aufsicht über Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde);

¹¹ Im ursprünglichen Erlasstext war die Auflistung nicht mit Aufzählungszeichen versehen. Die Buchstaben und Ziffern wurden im September 2013 aus technischen Gründen hinzugefügt.

- c) im Sachenrecht:
 1. EG 182 (Aufsicht über die Grundbuchverwaltung),
 2. EG 187 Abs. 2 (Anordnung der Tilgung von Pfandschulden von Korporationen),
 3. ZGB 885 und EG 173 (Ermächtigung an Geldinstitute und Genossenschaften, sich ein Pfandrecht an Vieh ohne Besitzesübertragung bestellen zu lassen),
 4. ZGB 907 (Bewilligung zum Betrieb des Pfandleihgewerbes),
- d) im Obligationenrecht:
 1. OR 482 Abs. 1, Art. 1155 Abs. 2 (Bewilligung an öffentliche Lagerhalter zur Ausgabe von Wertpapieren, Verhängung von Ordnungsbussen),
 2. OR 522 Abs. 2 (Genehmigung der Vertragsbedingungen einer staatlich anerkannten Pfrundanstalt),
 3. OR 524 Abs. 3 (Genehmigung der Leistungen der Pfrundanstalt).

Art. 8 VII. Zuständigkeit der Regierung*

¹ Die Regierung ist in folgenden Fällen die zuständige Behörde:¹²

- a) im Personenrecht:
 1. ZGB 78 (Klage auf Auflösung eines Vereins im öffentlichen Interesse);
- b) im Sachenrecht:
 1. EG 148 (Unterstellung öffentlicher Werke unter die Spezialgesetzgebung);
- c) im Obligationenrecht:
 1. OR 359 (Erlass von Normalarbeitsverträgen für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft und im Hausdienst);
 2. OR 360a (Erlass von befristeten Normalarbeitsverträgen auf Antrag der tripartiten Kommission¹³).

Art. 8^{bis} VII^{bis}. Zuständigkeit von Gemeindebehörden*

¹ Die von der politischen Gemeinde am Wohnsitz des Kindes oder der berechtigten Person bezeichnete Verwaltungsstelle:

- a) leistet nach Art. 131 Abs. 1 sowie Art. 290 ZGB Hilfe bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs;
- b) bewilligt die Aufnahme zur Tagespflege und übt die Aufsicht über Tagespflegeverhältnisse nach Art. 316 ZGB aus.

¹² Im ursprünglichen Erlasstext war die Auflistung nicht mit Aufzählungszeichen versehen. Die Buchstaben und Ziffern wurden im September 2013 aus technischen Gründen hinzugefügt.

¹³ Art. 360b des BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

911.1

Art. 9 VIII. Zuständigkeit von Gemeindebehörden und Regierung*

¹ Die im öffentlichen Interesse liegende Vollziehung einer Auflage bei einer Schenkung nach Art. 246 Abs. 2 OR kann von der Verwaltungsbehörde der betreffenden Gemeinde verlangt werden; erstreckt sich das Interesse über das Gebiet einer politischen Gemeinde hinaus, so ist die Regierung zuständig.

Art. 10 ...*

Art. 11 X. Verfahren und Rechtsschutz* *1. Grundsatz*

¹ Für das Verfahren und den Rechtsschutz gelten, soweit eidgenössische Erlasse oder dieses Gesetz nicht abweichende Vorschriften enthalten, die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

² Für das Verfahren und den Rechtsschutz im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht gelten die Bestimmungen des ZGB und des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 24. April 2012¹⁴.

Art. 12 2. Rechtsmittel*

¹ Das zuständige Departement entscheidet über Rekurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeindepräsidenten, des Gemeinderates, des Grundbuchamtes und des Amtsnotariats, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des zuständigen Departementes kann Beschwerde an den Einzelrichter des Kantonsgerichtes erhoben werden.

³ Verfügungen über vorsorgliche Massnahmen und Vollstreckungsmassnahmen, eingeschlossen die Androhung des Vollstreckungszwangs, sind bei der in der Hauptsache zuständigen Rechtsmittelinstanz anfechtbar. Die Rechtsmittelinstanz entscheidet über Vollstreckungsmassnahmen endgültig.

⁴ Gegen Verfügungen des zuständigen Departementes betreffend unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichtes Beschwerde erhoben werden.

Art. 13 ...*

Art. 14 ...*

¹⁴ sGS 912.5.

III. Öffentliche Beurkundung, Veröffentlichung, Inventar, Amtsanzeigen* (1.3.)

Art. 15* I. Öffentliche Beurkundung 1. Zuständigkeit

¹ Für die öffentliche Beurkundung ist zuständig:

- a) das Amtsnotariat in allen Fällen sowohl im nationalen als auch im internationalen Verhältnis, ausgenommen Beurkundungen, für die der Grundbuchverwalter zuständig ist. Die Urkundsperson wird in der Urkunde mit «Amtsnotar» bezeichnet.
- b)* der im Register der Notare eingetragene Rechtsanwalt in allen Fällen sowohl im nationalen als auch im internationalen Verhältnis, ausgenommen Beurkundungen, für die der Grundbuchverwalter zuständig ist.
 - 1.* ...
 - 2.* ...
 - 3.* ...
 - 4.* ...
- c) der Grundbuchverwalter in Grundbuchsachen einschliesslich Ersatz der Unterschrift, ausgenommen im internationalen Verhältnis;
- d) der Handelsregisterführer in Handelsregistersachen und für Beschlüsse von Gläubigerversammlungen bei Anlehensobligationen;
- e) der Gemeindepräsident für den Ersatz der Unterschrift.

² Das Amtsnotariat, das Handelsregister und der im Register der Notare eingetragene Rechtsanwalt sind im ganzen Kantonsgebiet zuständig. Der Grundbuchverwalter ist im Grundbuchkreis und der Gemeindepräsident im Gemeindegebiet zuständig.*

Art. 15^{bis}* 1^{bis}. nicht vorgeschriebene Beurkundung

¹ Die Urkundsperson nimmt im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Art. 15 dieses Erlasses auf Begehren der Parteien eine nicht vorgeschriebene Beurkundung vor.

² Sie verweigert die Beurkundung insbesondere, wenn:

- a) eine missbräuchliche Verwendung der Urkunde zu befürchten ist;
- b) die Beurkundung lediglich zu Reklamezwecken erfolgen soll.

Art. 16* 2. Ausstand

¹ Der Ausstand richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften von Art. 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965.¹⁵

² Für Zeugen und die übrigen mitwirkenden Personen gelten die gleichen Ausstandsgründe wie für die Urkundsperson.

15 sGS 951.1.

911.1

³ Büropartner- und Angestelltenverhältnis in der Kanzlei der Urkundsperson sowie Anwaltsmandat zwischen einer Partei und der Urkundsperson bilden keinen Ausstandsgrund nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Vewaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965.¹⁶

Art. 17 3. Verfahren*
a) Errichtung der Urkunde

¹ Die Urkunde wird entweder von den Parteien vorgelegt oder auf deren Verlangen von der Urkundsperson selbst aufgesetzt.

² Die Parteien haben bei der Ermittlung ihres Willens oder des Sachverhalts durch die Urkundsperson mitzuwirken, dieser insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, kann die Urkundsperson die Beurkundung verweigern.

Art. 18 b) Rechte und Pflichten der Urkundsperson*

¹ Die Urkundsperson belehrt die Parteien nach bestem Wissen über den rechtlichen Inhalt und die Bedeutung der Urkunde, macht sie auf Mängel, tatsächliche Unrichtigkeiten und Widersprüche mit gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam.

² Die Urkundsperson prüft die Identität der Parteien und der mitwirkenden Personen, die Vertretungsbefugnis von Vertretern und die Rechts- und Handlungsfähigkeit der beteiligten natürlichen und juristischen Personen sorgfältig und lässt sich die erforderlichen Ausweise vorlegen.

³ Soweit die Zustimmung eines Dritten, namentlich des Ehegatten oder eingetragenen Partners einer Partei, oder die Bewilligung einer Behörde notwendig ist, achtet die Urkundsperson darauf, dass die Voraussetzungen erfüllt werden.

⁴ Sie verweigert die Beurkundung, wenn sie eine Partei als nicht urteilsfähig erachtet. Setzt sie in die Urteilsfähigkeit einer Partei Zweifel, verlangt sie von der Partei, dass sie eine Erklärung eines Sachverständigen über ihre Urteilsfähigkeit beibringt. Die Erklärung des Sachverständigen wird in die Urkunde aufgenommen oder ihr beigelegt.

Art. 19 c) Schrift und Inhalt der Urkunde*

¹ Die Urkunde kann handschriftlich, in Maschinen- oder Druckschrift hergestellt werden.

16 sGS 951.1.

² Sie muss enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der Urkundsperson, der Parteien, der für sie handelnden Vertreter und der weiteren mitwirkenden Personen wie Zeugen, Sachverständige, Übersetzer,
2. die Willensäusserung, den Beschluss oder die Feststellung,
3. Ort und Tag, in Grundbuchsachen zudem Uhrzeit der Beurkundung,
4. die Unterschriften der Parteien und der weiteren mitwirkenden Personen, es sei denn, es gelange ein Beurkundungsverfahren zur Anwendung, bei dem die Unterzeichnung nicht erforderlich ist oder die Unterschrift nach Art. 15 des Obligationenrechts¹⁷ ersetzt wird,
5. die öffentliche Beurkundung durch die Urkundsperson.

³ Wird in der Urkunde auf Belege Bezug genommen, sind diese der Urkunde beizulegen und mitzubeurkunden.

Art. 20 d) Feststellung des Parteiwillens*

¹ Die Urkundsperson legt den Parteien die Urkunde zum Lesen vor oder liest sie ihnen vor. Sie lässt sich von ihnen bestätigen, dass die Urkunde ihren Parteiwillen enthalte.

² Die Parteien unterzeichnen die Urkunde, nachdem sie ihren Inhalt genehmigt haben, es sei denn, die Unterzeichnung sei nicht erforderlich.

³ Anschliessend an die Genehmigung und Unterzeichnung der Urkunde durch die Parteien erfolgt die öffentliche Beurkundung, indem die Urkundsperson auf der Urkunde unterschriftlich bescheinigt, dass die Urkunde den Parteiwillen enthalte und die Parteien:

1. die Urkunde selbst gelesen haben oder sie ihnen vorgelesen wurde;
2. den Inhalt der Urkunde genehmigt haben;
3. die Urkunde unterzeichnet haben. Ist keine Unterzeichnung erforderlich, gibt die Urkundsperson die Rechtsgrundlage an.

Art. 21 e) Übersetzen, Verständlichmachen*

¹ Die Urkunde muss in einer Sprache abgefasst werden, welche die Parteien und mitwirkenden Personen verstehen.

² Verstehen nicht alle Parteien und mitwirkenden Personen die Sprache, in der die Urkunde abgefasst ist, muss ein Übersetzer beigezogen werden. Dieser hat auf der Urkunde unterschriftlich zu bestätigen, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgte.

¹⁷ SR 220.

911.1

³ In der öffentlichen Beurkundung ist der Grund für den Beizug eines Übersetzers anzugeben.

⁴ Ist eine Partei stumm oder taub oder sonst in ihrer sinnlichen Wahrnehmung oder in ihrer Ausdrucksfähigkeit behindert, darf die öffentliche Beurkundung nur vorgenommen werden, wenn sich die Urkundsperson überzeugt hat, dass die Partei den Inhalt der Urkunde zu erfassen vermag. Nötigenfalls ist ein Sachverständiger beizuziehen.

⁵ In der öffentlichen Beurkundung ist festzuhalten, auf welche Weise und durch wen der Partei der Inhalt der Urkunde zur Kenntnis gebracht worden ist. Der Sachverständige hat unterschriftlich zu bestätigen, dass die von ihm vorgenommenen Handlungen gewissenhaft erfolgten.

Art. 22 f) *Schreibunfähige*

¹ Personen, die des Schreibens unkundig oder infolge körperlicher Gebrechen oder grosser Schwäche des Schreibens nicht fähig sind, können ihre Unterschrift durch ein Handzeichen ersetzen oder durch die öffentliche Beurkundung ersetzen lassen (Art. 15 OR).

² In der öffentlichen Beurkundung ist der Grund anzugeben, warum diese Person nicht unterschreibt oder ihre Unterschrift durch die öffentliche Beurkundung ersetzen lässt.

Art. 23* g) *Anwesenheit der Parteien*

¹ Die Parteien und die allfällig mitwirkenden Personen müssen während des ganzen Verfahrens nach Art. 20 dieses Erlasses zugegen sein, und das Verfahren ist ohne erhebliche Unterbrechung zu Ende zu führen.

² Bei der öffentlichen Beurkundung in Grundbuchsachen ist die gleichzeitige Anwesenheit der Parteien nicht Gültigkeitserfordernis. Erscheinen die Parteien nicht gleichzeitig vor der Urkundsperson, ist das Verfahren durch die gleiche Urkundsperson mit jeder Partei gesondert durchzuführen und die Erklärung einer jeden Partei gesondert zu beurkunden. Solange nicht alle Beteiligten die Urkunde unterzeichnet haben, können die bereits Unterzeichneten ihre Erklärung bei der Urkundsperson schriftlich oder mündlich widerrufen. Der mündliche Widerruf ist sofort schriftlich zu bestätigen.

³ Für die Beurkundung von Verträgen über Errichtung oder Abänderung eines Grundpfandrechtes oder eines Nachrückungsrechtes genügt die Anwesenheit des Grundeigentümers. Die Mitwirkung des Gläubigers kann durch eine schriftliche Erklärung ersetzt werden.

Art. 24 h) Vorbehalt besonderer Formen

¹ Vorbehalten bleiben die besonderen Formen für einzelne Rechtsgeschäfte.¹⁸

² ...*

Art. 25 i) Aufbewahrung der Urkunde*

¹ Die Urkundsperson bewahrt je eine Ausfertigung der von ihr erstellten Urkunden geordnet auf. Sie führt ein Register, das es erlaubt, die Urkunden rasch aufzufinden.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Aufbewahrung der Vorsorgeaufträge, der letztwilligen Verfügungen und Erbverträge sowie über die Ordnung und Aufbewahrung der Grundbuchbelege.*

³ Ausfertigungen von Vorsorgeaufträgen, öffentlichen letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen sind den Parteien auf Verlangen herauszugeben. Mehrere Parteien stellen das Begehren gemeinsam.*

Art. 25^{bis} 4. Verordnung*

¹ Die Regierung kann durch Verordnung ergänzende Bestimmungen erlassen.

Art. 26 II. Veröffentlichung*

1. Im Amtsblatt

a) Grundsatz

¹ Die im Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Veröffentlichungen, öffentlichen Anforderungen und Auskündigungen erfolgen durch Bekanntmachung im Amtsblatt.¹⁹

Art. 26^{bis} b) Ausnahme*

¹ Die politische Gemeinde veröffentlicht den Erwerb von Eigentum an Grundstücken²⁰ im amtlichen Publikationsorgan oder im Amtsblatt.²¹

18 Vgl. etwa Art. 337, 499 bis 502, 507, 512, 657 Abs. 2, Art. 712d Abs. 3 und Art. 857 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907, SR 210.

19 Art. 7GGA, sGS 0.1.

20 Art. 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907, SR 210.

21 Art. 7 GGA, sGS 0.1.

911.1

Art. 27 2. In Zeitungen a) Fakultativ

¹ Wo es die Verhältnisse rechtfertigen, soll ausserdem eine angemessene Bekanntmachung in einer oder mehreren Zeitungen stattfinden.

Art. 28* b) Obligatorisch

¹ In nachstehenden Fällen hat die Bekanntmachung ausser im Amtsblatt wenigstens zweimal in zweckdienlichen Publikationsorganen zu erfolgen:

- a) ZGB 555 Abs. 1 (Aufforderung an unbekannte Erben),
- b) ZGB 558 Abs. 2 (Mitteilung an Bedachte unbekannten Aufenthalts),
- c) ZGB 582 (Rechnungsruf bei öffentlichem Erbschaftsinventar),
- d) ZGB 662 Abs. 3 (Auskündigung vor der ausserordentlichen Ersitzung).

² Das zuständige Departement kann Ausnahmen gestatten.

Art. 29* ...

Art. 30* ...

Art. 31* ...

Art. 32* IV. Inventar 1. Errichtung a) Zuständigkeit

¹ Wo die Aufnahme eines Inventars unter Beizug eines Beamten zu erfolgen hat, hat das Amtsnotariat, im Fall des Art. 405 Abs. 2 ZGB das bezeichnete Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder eine von diesem beauftragte Person, mitzuwirken.

Art. 33* b) Durchführung

¹ Der zuständige Mitarbeiter ermahnt die beteiligten Personen zu vollständigen und wahrheitsgetreuen Angaben und vernimmt sie über sämtliche Vermögenswerte und Schulden des zu inventierenden Vermögens.

² Erscheinen die Aufschlüsse ungenügend, setzt der zuständige Mitarbeiter begründete Zweifel in die Angaben der Parteien oder verlangt es eine der beteiligten Personen, so hat der zuständige Mitarbeiter mittels Augenscheins, Büchereinsicht und ähnlicher Massnahmen die Vollständigkeit und Richtigkeit der erhaltenen Aufschlüsse zu prüfen oder das Inventar selbst aufzunehmen.

³ Den Parteien ist bei diesen Massnahmen Gelegenheit zu geben, den Handlungen des zuständigen Mitarbeiters beizuwohnen.

⁴ Der zuständige Mitarbeiter legt hierauf ein geordnetes Verzeichnis der Vermögenswerte und Schulden an. Hausrat ohne besonderen Wert kann summarisch aufgeführt werden. Der zuständige Mitarbeiter lässt das Verzeichnis von den Parteien unterzeichnen und gibt allen Beteiligten vom Abschluss des Inventars Kenntnis.

Art. 34 c) Schätzung

¹ Eine amtliche Schätzung der Gegenstände ist nicht notwendig, kann aber von jedem Beteiligten auf Kosten des inventierten Vermögens verlangt werden.

² Zur Vornahme der Schätzung können Sachverständige beigezogen werden.

Art. 35 2. Öffentliche Beurkundung und öffentliches Inventar

¹ Die Vorschriften über die öffentliche Beurkundung, wo solche für die Inventaraufnahme vorgesehen ist,²² sowie die Vorschriften über das öffentliche Inventar²³ bleiben vorbehalten.

Art. 35^{bis} V. Amtsanzeigen*

¹ Willenserklärungen in privatrechtlichen Angelegenheiten (Kündigung, Hausverbot und dergleichen) können durch den Gemeindepräsidenten am Wohnort des Begehrenden oder der anderen Partei amtlich zugestellt werden.

² Der Gemeindepräsident hat Gegenerklärungen der anderen Partei mitzuteilen.

III^{bis}. Beglaubigungen und Zeugnisse*

(1.3^{bis}.)

Art. 35^{ter} Zuständigkeit*

¹ Es sind zuständig:

- a)* für die Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften, Handzeichen, Kopien, Abschriften, Kalenderdaten und anderen Dokumenten sowie für die Ausstellung von amtlichen Zeugnissen und Bescheinigungen die Staatskanzlei, das Amtsnotariat, das Handelsregister, der Gemeindepräsident, der Gemeinderatsschreiber sowie der Grundbuchverwalter in Grundbuchsachen;

²² Art. 763 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907, SR 210.

²³ Art. 580 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907, SR 210; Art. 84 ff. dieses G.

911.1

- b) für die Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften, Handzeichen, Kopien, Abschriften, Kalenderdaten und anderen Dokumenten der Inhaber eines Anwaltspatents eines Kantons oder eines Staates, der Mitglied der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation ist, und der Rechtsagent, wenn sie Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton haben.

² Urkundspersonen nach Art. 15 dieses Erlasses können die Übereinstimmung der von ihnen erstellten elektronischen Kopien mit dem auf Papier erstellten Originaldokument sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch beglaubigen.*

Art. 35^{quater} Verfahren*

¹ Art. 16 dieses Erlasses wird sachgemäss angewendet. Im Übrigen regelt die Regierung das Verfahren durch Verordnung.

IV. Abänderung der Zuständigkeit

(1.4.)

Art. 36 Reglement*

¹ Die Gemeinde kann durch rechtsetzendes Reglement²⁴ die Zuständigkeit abweichend von diesem Gesetz ordnen.

B. BESONDERER TEIL

(2.)

I. Personenrecht

(2.1.)

Art. 37 I. Bürgerliche Ehrenfähigkeit

¹ Die bürgerliche Ehrenfähigkeit, deren Wirkungen, Einschränkung und Verlust werden durch das öffentliche Recht geordnet.

² Durch die Entmündigung nach Art. 369 des Zivilgesetzbuches wird der Bevormundete während der Dauer der Bevormundung in den bürgerlichen Ehren eingestellt.*

Art. 38 ...*

Art. 39 ...*

Art. 40 ...*

24 Art. 5 f. GG, sGS 151.2.

Art. 41* 4. Verwaltung des Erbvermögens Verschwundener (Art. 548 bis 550 ZGB)

¹ Das Vermögen von Erben, deren Leben oder Tod nicht festgestellt werden kann, wird von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des letzten Wohnsitzes verwaltet, bei Erben, die ihren Wohnsitz niemals in der Schweiz gehabt haben, von demjenigen des Heimatorts.

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stellt das Begehren um Verschollenenerklärung.

Art. 42* III. Zivilstandswesen
I. Verordnung (ZGB 40, 119)

¹ Die Umschreibung der Zivilstandskreise, die Bestimmungen über die Wahl und die Besoldung der als Zivilstandsbeamte bezeichneten Mitarbeiter und ihrer Stellvertreter, die Ordnung der Aufsicht über das Zivilstandswesen und die Regelung der im Umfang der kantonalen Zuständigkeit liegenden Vorschriften betreffend die Verkündigung, die Trauung und die Führung der Zivilstandsregister erfolgen auf dem Verordnungsweg.

Art. 42^{bis}* 2. Haftung (ZGB 46)

¹ Der Staat hat für den Schaden, den er wegen Verschuldens von Angestellten der Gemeindeverwaltung nach Art. 46 ZGB zu ersetzen hat, das Rückgriffsrecht auf die betreffende politische Gemeinde und im Fall der Vereinigung mehrerer politischer Gemeinden zu einem Zivilstandskreis auf diese im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl.

Art. 43* IV. Juristische Personen 1. Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten (ZGB 59 Abs. 1)

¹ Als öffentlich-rechtliche juristische Personen (Art. 59 Abs. 1 ZGB) gelten:

- 1.* der Katholische Konfessionsteil und seine Kirchgemeinden sowie die Evangelische Kirche und ihre Kirchgemeinden;
- 1^{bis}* die Christkatholische Kirchgemeinde und die Jüdische Gemeinde;
- 2.* die politischen, Schul- und Ortsgemeinden, die ortsbürgerlichen Korporationen, ferner andere Körperschaften und Anstalten, die durch Gesetz oder von der Regierung oder vom zuständigen Departement genehmigte Gemeindeverordnungen oder Reglemente als öffentlich-rechtliche juristische Personen erklärt und organisiert sind;
- 3.* die örtlichen Korporationen, die von der Regierung oder vom zuständigen Departement anerkannt sind;
- 4.* die Zweckverbände und die Gemeindeverbände;
- 5.* die gemeinschaftlichen Unternehmen;

911.1

6.* die von den als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften oder ihren Kirchgemeinden gegründeten öffentlich-rechtlichen Anstalten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere die Zweckverbände und die Gemeindeverbände der Kirchgemeinden.

² Im Streitfall entscheidet das zuständige Departement, ob es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechtes handelt und um welche Art.*

³ ...*

Art. 44* 2. *Privatrechtliche juristische Personen*

a) *Privatrechtliche Korporationen kantonalen Rechtes (ZGB 59 Abs. 3)*

aa) *Begriff, Entstehung, Änderung und Auflösung*

¹ Geschlechter-, Hofstatt- und andere Korporationen, die für bleibende Zwecke gewidmetes, unteilbares Vermögen an Grundeigentum besitzen, z. B. Wald-, Torf-, Steinbruch-, Allmend- und Alpkorporationen, gelten als privatrechtliche Korporationen des kantonalen Rechtes im Sinne von Art. 59 Abs. 3 ZGB.

² Diese Korporationen erhalten juristische Persönlichkeit mit der Genehmigung ihrer Statuten durch das zuständige Departement²⁵. Korporationen dieser Art, die schon am 1. Januar 1912 bestanden haben, werden als juristische Personen ohne weiteres anerkannt. Sie haben jedoch ihre Statuten dem Departement²⁶ zur Genehmigung einzureichen. Dieses kann ihnen dafür unter Strafandrohung²⁷ Frist ansetzen.

³ Das zuständige Departement entscheidet im Einzelfall, ob es sich um eine privatrechtliche Korporation kantonalen Rechtes handelt.*

⁴ Die Änderung der Statuten und die Auflösung der Korporation bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departementes.*

Art. 45 bb) *Organisation und Verwaltung**

¹ Die Vorschriften des Gemeindegesetzes über die Ortsgemeinden werden sachgemäss angewendet.*

25 Departement des Innern; Art. 22 lit. c GeschR, sGS 141.3.

26 Departement des Innern; Art. 22 lit. c GeschR, sGS 141.3.

27 Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

² Bei Abstimmungen in Korporationen mit selbständigen Anteilrechten entscheidet die Mehrheit der bei der Abstimmung vertretenen Anteilrechte. Auf jedes ganze Anteilrecht entfällt eine Stimme. Bruchteile eines Anteilrechtes haben ein entsprechend geringeres Stimmrecht. Kein Anteilrechtseigentümer darf mehr als ein Drittel der vertretenen Stimmrechte ausüben. Die Statuten können die Stimmrechte der Eigentümer mehrerer Anteilrechte noch weiter einschränken oder bestimmen, dass kein Eigentümer von Anteilrechten mehr als eine Stimme abgeben kann.*

³ ...*

⁴ Die Korporation darf ihren Mitgliedern Leistungen zukommen lassen. Sie hat zudem für gemeinnützige, kulturelle und andere öffentliche Zwecke angemessene Aufwendungen zu erbringen, die nicht nur ihren Mitgliedern zukommen.*

Art. 46* *b) Beaufsichtigung, Umwandlung und Aufhebung von Stiftungen*
(ZGB 84 bis 89)

¹ Die zuständige Stelle des Staates:

- a) beaufsichtigt die Stiftungen mit Sitz im Kanton St.Gallen;
- b) ändert Organisation und Zweck von Stiftungen;
- c) stellt fest, wenn eine Stiftung von Gesetzes wegen aufgehoben ist;
- d) klagt auf Aufhebung einer Stiftung wegen eines widerrechtlich oder unsittlich gewordenen Zweckes.

II. Familienrecht

(2.2.)

Art. 47* ...

Art. 48* ...

Art. 49* ...

Art. 50* ...

Art. 51* ...

Art. 52* ...

Art. 52^{bis}* ...

Art. 53* ...

911.1

Art. 54* ...

Art. 55* ...

Art. 56* ...

Art. 57* ...

Art. 57^{bis}* ...

Art. 58* g) *Kosten bei Unterbringung (ZGB 293)**

¹ Die Kosten bei Unterbringung von Kindern sind, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bezahlen können, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten²⁸, nach den Bestimmungen in Art. 40a ff. des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998²⁹ zu tragen.*

Art. 58^{bis}* III^{bis}. *Kinder- und Jugendhilfe (Art. 302 Abs. 3, und Art. 317 ZGB)*
1. *Politische Gemeinde*

¹ Die politische Gemeinde sorgt für eine ganzheitliche Kinder- und Jugendhilfe. Diese umfasst Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz sowie Kinder- und Jugendberatung.

² Sie stellt die Zusammenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sicher.

³ Die politische Gemeinde berücksichtigt die Anliegen von Kindern und Jugendlichen.

Art. 58^{ter}* 2. *Kontaktstelle*

¹ Das zuständige Departement führt eine Kontaktstelle, die insbesondere die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Organisationen der Kinder- und Jugendförderung und des Kinder- und Jugendschutzes sowie den zuständigen Stellen von Staat und Gemeinden koordiniert.

28 Art. 328 und 329 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

29 sGS 381.1.

Art. 58^{quater} 3. Staatsbeiträge*

¹ Der Staat kann im Rahmen der durch den Staatsvoranschlag zur Verfügung gestellten Mittel Staatsbeiträge an Vorhaben des Kinder- und Jugendschutzes und der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung ausrichten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

² Er kann Mittel aus dem Lotteriefond beiziehen.

*Art. 59** ...

*Art. 60** ...

*Art. 61** ...

*Art. 62** ...

*Art. 63** ...

*Art. 64** ...

*Art. 65** ...

*Art. 66** ...

*Art. 67** ...

*Art. 68** ...

*Art. 69** ...

*Art. 70** ...

*Art. 71** ...

*Art. 72** ...

*Art. 73** ...

*Art. 74** ...

*Art. 75** ...

911.1

Art. 75a* ...

Art. 75b* ...

Art. 75c* ...

Art. 75c^{bis}* ...

Art. 75d* ...

Art. 75e* ...

Art. 75f* ...

IIbis. Erwachsenenschutz*

(2.2^{bis}.)

Art. 75g* *Aufbewahrung von Vorsorgeaufträgen*

¹ Das Amtsnotariat bewahrt eigenhändig errichtete oder öffentlich beurkundete Vorsorgeaufträge auf.

² Es führt über deren Ein- und Ausgang ein Verzeichnis.

³ Eigenhändig errichtete Vorsorgeaufträge können offen oder verschlossen dem Amtsnotariat zur Aufbewahrung übergeben werden.

Art. 75h* *Auskunft über Beistandschaft und Vorsorgeauftrag*

¹ Das Einwohneramt gibt auf Gesuch der betroffenen Person, ihrer Vertretung oder nach Interessensnachweis Dritten schriftlich Auskunft, ob für die Person eine Meldung³⁰ vorliegt über:

- a) eine errichtete umfassende Beistandschaft;
- b) eine errichtete Beistandschaft, mit welcher die Handlungsfähigkeit eingeschränkt wird;
- c) einen wirksamen Vorsorgeauftrag.

² Das Einwohneramt informiert die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über den Wohnsitzwechsel einer Person, für die eine Meldung³¹ nach Abs. 1 dieser Bestimmung vorliegt.

30 Art. 26a EG-KES, sGS 912.5.

31 Art. 26a EG-KES, sGS 912.5.

III. Erbrecht

(2.3.)

Art. 76 *I. Örtliche Zuständigkeit*

¹ Sofern das Gesetz keine abweichenden Regeln feststellt, gelten im Erbrecht für alle Amtshandlungen und gerichtlichen Entscheidungen die Behörden des Wohnsitzes oder des letzten Wohnsitzes des Erblassers als zuständig.

² Ist die Erbschaft bereits verteilt, so sind die Klagen gegen die Erben an deren Wohnsitz anzubringen.

Art. 77 *II. Erbloser Nachlass (ZGB 466)*

¹ Der erbenlose Nachlass fällt an den Kanton. Er dient zur Finanzierung des Anteils des Staates an die Ergänzungsleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.*

Art. 78* *III. Letztwillige Verfügung und Erbvertrag*
1. Örtliche Zuständigkeit (ZGB 499 und 512)

¹ Die öffentliche letztwillige Verfügung und der Erbvertrag können ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Erblassers errichtet werden.

Art. 79* *2. Aufbewahrung*
a) der öffentlichen Verfügung und des Erbvertrages (ZGB 504, 512)

¹ Das Amtsnotariat bewahrt öffentliche letztwillige Verfügungen und Erbverträge auf.

² Es führt über deren Ein- und Ausgang ein Verzeichnis.

Art. 80* *b) der eigenhändigen Verfügung (ZGB 505)*

¹ Eigenhändige letztwillige Verfügungen können offen oder verschlossen dem nach Massgabe des Wohnsitzes des Erblasser zuständigen Amtsnotariat zur Aufbewahrung übergeben werden.

² Das Amtsnotariat führt über deren Ein- und Ausgang ein Verzeichnis.

Art. 81* *3. Mündliche Verfügung (ZGB 507)*

¹ Die mündliche letztwillige Verfügung kann durch die Zeugen bei jedem Einzelrichter eines st.gallischen Kreisgerichtes abgegeben werden.

² Der Einzelrichter hat die von den Zeugen verfasste Urkunde oder bei mündlicher Eröffnung das darüber aufgenommene Protokoll in Abschrift der für die Eröffnung der letztwilligen Verfügung³² zuständigen Behörde zu übermitteln.

Art. 81^{bis}* 4. Vertrag über Änderung und Ausschluss des Ehegatten-Anspruchs (BGBB³³ 11)

¹ Auf den Vertrag über Änderung und Ausschluss des Ehegatten-Anspruchs nach Art. 11 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht³⁴ finden die Bestimmungen der Art. 78 und 79 dieses Gesetzes Anwendung.

Art. 82* IV. Sicherung des Erbanges (ZGB 551 ff.)
1. Benachrichtigung
a) durch den Gemeindepräsidenten

¹ Das Einwohneramt gibt dem Gemeindepräsidenten und dem Amtsnotariat von jedem eingetretenen Todesfall Kenntnis.³⁵

² Hält der Gemeindepräsident gesetzliche Sicherungsmassregeln für erforderlich oder werden solche angefordert, benachrichtigt er das Amtsnotariat und macht ihm die auf die Person der Erben und die besonderen Verhältnisse der Erbschaft bezüglichen Mitteilungen.

³ Auf Anzeige des Gemeindepräsidenten oder von sich aus ordnet das Amtsnotariat bei gegebenen Voraussetzungen die gesetzlichen Sicherungsmassregeln für den Erbgang an.

Art. 82^{bis}* b) durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

¹ Erhält die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kenntnis vom Erbfall, benachrichtigt sie die für die Anordnung des Inventars zuständige Behörde, wenn:

- a) ein minderjähriger Erbe unter Vormundschaft steht oder unter diese zu stellen ist;
- b) ein volljähriger Erbe unter umfassender Beistandschaft steht oder unter sie zu stellen ist.

Art. 83 2. Siegelung (ZGB 552)

¹ Die Siegelung der Erbschaft wird angeordnet:

- 1. wenn ein Erbe dauernd ohne Vertretung abwesend ist;
- 2. wenn ein Erbe die Siegelung begehrt.

32 Art. 556 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

33 BG über das bürgerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991, SR 211.412.11.

34 BG über das bürgerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991, SR 211.412.11.

35 Art. 49 der Zivilstandsverordnung, SR 211.112.2.

² Das bei der Siegelung zu beobachtende Verfahren wird auf dem Verordnungswege geregelt.

Art. 83^{bis} 3. Verzicht auf Eröffnung (ZGB 557)*

¹ Das Amtsnotariat verzichtet auf die Eröffnung einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages, wenn alle darin getroffenen Anordnungen offensichtlich gegenstandslos oder unmöglich geworden sind.

² Der Verzicht bedarf der Zustimmung des zuständigen Departementes.

Art. 84 V. Öffentliches Inventar
1. Begehren (ZGB 580 bis 592)*

¹ Das öffentliche Inventar ist mündlich oder schriftlich beim Amtsnotariat anzubegleichen.

Art. 85 2. Vorläufige Massnahmen*

¹ Das Amtsnotariat nimmt den Namen, Wohnort und Todestag des Erblassers sowie Namen und Wohnort der Erben, die das öffentliche Inventar begehren, zu Protokoll.

² Es ordnet in den Fällen von Art. 83 dieses Gesetzes die Siegelung und allfällig weitere nötige Sicherungsmassregeln an, erlässt den Rechnungsruf, nimmt das Inventar auf und entscheidet allfällig über die Fortsetzung des Gewerbes.

Art. 86 3. Rechnungsruf (ZGB 582)*

¹ Der Rechnungsruf ist gemäss Art. 28 dieses Gesetzes zu veröffentlichen.

² Die Eingaben sind dem das Inventar errichtenden Amtsnotariat einzureichen.

Art. 87 4. Feststellung des Erbschaftsbestandes*

¹ Das Amtsnotariat gibt, nachdem das Verzeichnis gemäss Art. 581 des Zivilgesetzbuches bereinigt ist, den Erben vom Abschluss des Inventars Kenntnis.

Art. 88 VI. Amtliche Teilung (ZGB 609)*

¹ Ausser in dem durch Art. 609 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Fall ist auch auf Begehren eines Erben durch das Amtsnotariat eine amtliche Teilung vorzunehmen.

² Ergeben sich bei der amtlichen Teilung Widersprüche, so trifft das Amtsnotariat die gutschheinende Entscheidung und setzt eine Frist an, innert welcher der Richter angerufen werden kann.

911.1

³ Bleibt die Frist unbenützt, so nimmt die Teilung ihren Fortgang.

⁴ Die gerichtliche Anfechtung der abgeschlossenen Teilung bleibt vorbehalten.

Art. 88^{bis} VI^{bis}. Willensvollstreckung durch Mitarbeiter des Amtsnotariates*

¹ Mit der Willensvollstreckung können die Mitarbeiter des Amtsnotariates betraut werden.

² Werden Mitarbeiter nicht als Amtsperson, sondern persönlich als Willensvollstrecker eingesetzt, bedarf es dazu der Bewilligung des zuständigen Departementes. Die Bewilligung wird erteilt, wenn zwischen dem Erblasser und dem Willensvollstrecker ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht oder bestand.

*Art. 89** ...

*Art. 90** ...

Art. 90^{bis} IX. Amtshilfe bei Mitteilung an Erben (Art. 425 Abs. 3 ZGB)*

¹ Das Amtsnotariat ermittelt und gibt auf schriftliche und begründete Anfrage der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Einzelfall die Daten sämtlicher Erben bekannt, soweit diese erforderlich sind für die Beendigung des Amtes der Beiständin oder des Beistandes.

² Die Kosten, die aus der Ermittlung der Erben erwachsen, gehen zulasten des Nachlasses. Soweit der Nachlass nicht zur Deckung der Kosten ausreicht, trägt die Wohnsitzgemeinde des Erblassers die Kosten.

IV. Sachenrecht

(2.4.)

Art. 91 I. Örtliche Zuständigkeit

¹ Sofern das Gesetz keine abweichenden Regeln feststellt, gelten im Sachenrecht für alle Amtshandlungen und gerichtlichen Entscheidungen die Behörden des Ortes als zuständig, wo die unbewegliche Sache oder deren grösserer Teil liegt, bei beweglichen Sachen die Behörden am Wohnsitz des Inhabers.

*Art. 92** ...

*Art. 93** ...

*Art. 94**

Art. 95* ...

Art. 96 *III. Grenzabstände*
 1. Bei Grabungen (ZGB 686)

¹ Friedgräben und gemauerte Gruben dürfen bis an die Grenze reichen.

² Andere Gruben und Wassergräben von mehr als fünfundvierzig Zentimeter Tiefe sind in einer Entfernung anzubringen, welche wenigstens dem Drittel der Tiefe gleichkommt und mindestens dreissig Zentimeter beträgt.

Art. 97* ...

Art. 97^{bis}* *2. Bei toten Einfriedungen (ZGB 686)*

¹ Tote Einfriedungen bis zu einem Meter und achtzig Zentimeter Höhe können an der Grenze errichtet werden.

² Der Grenzabstand bei Einfriedungen, die eine Höhe von einem Meter und achtzig Zentimeter überschreiten, beträgt fünfzig Zentimeter plus die Mehrhöhe, jedoch höchstens zwei Meter bei licht- oder luftdurchlässigen Einfriedungen und höchstens drei Meter bei massiven Einfriedungen.

Art. 98* ...

Art. 98^{bis}* *3. Bei Pflanzen (ZGB 688)*
 a) allgemein

¹ Für Pflanzen gelten folgende Grenzabstände:

- a) sechs Meter für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nuss- und Kastanienbäume;
- b) vier Meter für hochstämmige Obstbäume;
- c) die Hälfte ihrer Höhe für die übrigen Bäume und Sträucher, jedoch höchstens sechs Meter.

² Gegenüber Rebland betragen die Abstände nach Abs. 1 dieser Bestimmung das Anderthalbfache.

³ Wird eine Pflanze künstlich unter einem Meter und achtzig Zentimeter gehalten, gilt ein Grenzabstand von einem Meter.

Art. 98^{ter}* *b) Lebhäge*

¹ Für Lebhäge gilt ein Grenzabstand von fünfzig Zentimetern. Ist ein Lebhag höher als einen Meter und achtzig Zentimeter, beträgt der Grenzabstand fünfzig Zentimeter zuzüglich die Mehrhöhe.

911.1

² Lebhäge dürfen nicht höher als drei Meter sein.

Art. 98^{quater}★ c) Wald

¹ Wird ein Waldbestand geschlagen, dessen Bäume die vorgeschriebenen Abstände nicht einhalten, kann die betreffende Fläche innert fünf Jahren unter Einhaltung der bisherigen Abstände wieder aufgeforstet werden.

² Kein Grenzabstand ist erforderlich zwischen zwei bewaldeten Grundstücken.

Art. 98^{quinquies}★ 4. Messweise

¹ Der Grenzabstand bemisst sich bei Einfriedungen ab ihrem grenznächsten Punkt in waagrechter Linie bis zur Grenze.

² Der Grenzabstand bemisst sich bei Pflanzen ab ihrer Mitte an der Erdoberfläche in waagrechter Linie bis zur Grenze.

³ Bei der Bemessung der Höhe von Pflanzen und Einfriedungen gilt als massgebendes Terrain der natürliche oder, wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf.

Art. 98^{sexies}★ 5. Unverjährbarkeit

¹ Verletzungen von Grenzabständen und Höhenbeschränkungen nach Art. 96, Art. 97bis, Art. 98bis und Art. 98ter dieses Erlasses können jederzeit geltend gemacht werden.

Art. 99★ ...

Art. 100★ ...

Art. 101 2. Brandmauer

¹ Brandmauern dürfen mit ihrer Mitte auf die Grenzlinie gesetzt werden, sind alsdann aber, anderweitige Verständigung der Nachbarn vorbehalten, so anzulegen, dass sie wenigstens zwei Meter und fünfzig Zentimeter unter der Niveaulinie der Strasse oder, wo das Terrain höher liegt als diese, unter die verglichene Terraihöhe der Grenzlinie reichen und dass die Mitte der Brandmauer auf die ganze Höhe der letztern senkrecht über der Grenzlinie liegt.

² Der Nachbar ist, wenn er an die Brandmauer anbaut, verpflichtet, dem Eigentümer die Hälfte der Erstellungskosten der Mauer zu ersetzen, wogegen die Mauer in das Miteigentum der beiden Anstösser übergeht.

³ Die Berechtigung, eine Brandmauer auf der Grenzlinie aufzuführen, ist auch dann gegeben, wenn an der Nachbargrenze bereits ein Gebäude steht, dessen Scheidewand den baupolizeilichen und feuerpolizeilichen Vorschriften nicht genügt. In diesem Falle hat jedoch der Ersteller der Brandmauer auch die Kosten für allfällige Anpassungsarbeiten zu übernehmen.

⁴ Eine Einkaufspflicht des Nachbarn ist erst mit dem Zeitpunkt gegeben, in welchem er zu einem Neubau oder wesentlichen Umbau seines Hauses schreitet.

⁵ Für die Einkaufsforderung nach Absatz 2 besteht ein gesetzliches Pfandrecht.

*Art. 102** ...

*Art. 103** ...

*Art. 104** ...

*Art. 105** ...

*Art. 106** ...

*Art. 107** ...

*Art. 108** ...

*Art. 109** ...

Art. 110 *VIII. Tret- und Ausstreckrecht (ZGB 695)*
 1. Inhalt

¹ Wer Boden als Ackerland bewirtschaftet, hat von Gesetzes wegen das Tret- und das Ausstreckrecht.

² Das Tretrecht gestattet dem Berechtigten, beim Umpflügen auf der Längsseite seines Ackers mit der Hälfte des Gespanns und des Fahrzeuges auf dem anstossenden Grundstück zu fahren.

³ Das Ausstreckrecht gestattet dem Berechtigten, an der Stirnseite seines Ackers mit dem Pfluggespann bis vier Meter weit auf das anstossende Grundstück hinauszufahren und den Pflug dort zu wenden.

⁴ ...*

⁵ Der Tretberechtigte kann Weidezäune entfernen, hat sie aber nach dem Pflügen wieder gleichwertig herzustellen.

911.1

⁶ Bisherige Tret- und Ausstreckrechte erhalten mindestens den in diesem Artikel umschriebenen Inhalt.

Art. 111 2. Beschränkungen, amtliche Entscheide

¹ Das Recht darf nicht ausgeübt werden, wenn das anstossende Grundstück bepflanzt oder mit hohem Gras bewachsen ist.

² Dem Besitzer des dienenden Grundstückes ist das Pflügen mindestens zwei Tage vorher anzuzeigen.

³ ...*

⁴ ...*

⁵ Der Berechtigte hat den bei Ausübung seines Rechtes im dienenden Grundstück verursachten Schaden zu ersetzen.

⁶ ...*

Art. 112 ...*

Art. 112^{bis} IX. Inanspruchnahme eines nachbarlichen Grundstücks (ZGB 695)*

1. Bauten und Anlagen

¹ Ein nachbarliches Grundstück kann betreten und vorübergehend benutzt werden, soweit die Inanspruchnahme für Erstellung, Änderung oder Unterhalt von Bauten, Anlagen, Ausrüstungen und Ausstattungen erforderlich ist und auf andere Weise die Erstellung, Änderung oder Unterhalt nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten möglich wären.

² Wer das nachbarliche Grundstück in Anspruch nehmen will:

- a) holt vorgängig die Zustimmung des betroffenen Nachbarn oder eine richterliche Ermächtigung zur Inanspruchnahme ein;
- b) übt die Inanspruchnahme möglichst schonend aus;
- c) vergütet dem Betroffenen den Schaden und den Nutzungsausfall, die durch die Inanspruchnahme entstehen. Der betroffene Nachbar kann eine Sicherheitsleistung vor der Inanspruchnahme verlangen.

³ Öffentlich-rechtliche Bestimmungen über die Benützung des öffentlichen Grunds bleiben vorbehalten.

Art. 112^{ter} 2. Einfriedungen und Pflanzen*

¹ Ein nachbarliches Grundstück kann betreten und vorübergehend benutzt werden, soweit die Inanspruchnahme zur Errichtung oder Ausbesserung von Einfriedungen sowie zur Pflege der Pflanzen erforderlich ist.

² Wer das nachbarliche Grundstück in Anspruch nehmen will:

- a) teilt dies dem betroffenen Nachbarn vorgängig mit;
- b) übt die Inanspruchnahme möglichst schonend aus;
- c) vergütet dem Betroffenen die Kosten, die durch die Inanspruchnahme entstehen.

Art. 113 X. Wegrechte (ZGB 695)

¹ Für Art und Umfang der Ausübung von Rechten auf Tränkewege, Winterwege, Riesen, Reisten, Recken und dergleichen sind bestehende örtliche Übungen massgebend.

Art. 114 XI. Einfriedung (ZGB 697)
*1. Pflicht**

¹ Wo auf aneinander grenzenden Grundstücken beidseitiger Weidebetrieb stattfindet, kann jeder Anstösser die Einfriedung auf Kosten beider Teile verlangen.*

² Mangels anderer Vereinbarung wird die Einfriedung auf die Grenze gesetzt.*

³ Jeder Anstösser hat eine entsprechende Strecke der Einfriedung zu erstellen und zu unterhalten.*

⁴ Sind Grundstücke mit Weidebetrieb durch Fusswege oder Güterwege voneinander getrennt, so besteht ohne besondere Vereinbarung keine Einfriedungspflicht.*

Art. 115 ...*

Art. 116 XII. Zutritt auf fremden Boden (ZGB 699 Abs. 2)

¹ Die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Jagd-³⁶ und Fischereigesetzgebung³⁷ betreffend das Betreten fremden Eigentums bleiben vorbehalten.

Art. 117 XIII. Öffentlich-rechtliche Beschränkungen (ZGB 702)*
1. Im allgemeinen

¹ Die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen des Grundeigentums durch die Gesetzgebung über die Bau-³⁸, die Feuer-³⁹ und die Gesundheitspolizei⁴⁰ sowie das Forst-⁴¹ und das Strassenwesen⁴² bleiben vorbehalten.

36 sGS 853.

37 sGS 854.

38 sGS 731.

39 sGS 871.

40 sGS 311 ff.

41 sGS 65.

42 sGS 732.

911.1

² ...*

³ ...*

Art. 117^{bis}* ...

Art. 117^{ter}* ...

Art. 117^{quater}* XIII^{bis}. *Offenhalten von Skigelände (ZGB 702)*

1. Massnahmen

¹ Der Gemeinderat kann verfügen, dass Einfriedungen, welche die Ausübung des Skisportes erschweren, durch die Besitzer vorübergehend weggenommen werden. Die Kosten für das Wegnehmen und Wiederaufstellen trägt die politische Gemeinde.*

² Der Gemeinderat kann Besitzer von Grundstücken verpflichten, Handlungen zu unterlassen, welche die Ausübung des Skisportes erheblich erschweren oder verunmöglichen. Erleidet ein Besitzer dadurch Schaden, so ist dieser von der politischen Gemeinde zu ersetzen.

Art. 117^{quinquies}* 2. *Kostenübertragung auf Dritte*

¹ Soweit aus der Errichtung von Zonen und Massnahmen zum Offenhalten von Skigelände Kosten entstehen, können die Gemeinden von Personen und Personenvereinigungen, wie Bergbahnen, Ski- und Sesselliftunternehmen, denen daraus ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst, angemessene Beiträge oder vollen Ersatz verlangen.

Art. 117^{sexies}* 3. *Zuständigkeit*

¹ Wenn Massnahmen zum Offenhalten von Skiabfahrts- und Skiübungsgelände durch mehrere Gemeinden ergriffen werden müssen und diese sich innert angemessener Frist nicht einigen, kann die Regierung entsprechende Verfügungen treffen.*

² ...*

Art. 118* ...

Art. 119* ...

Art. 120* ...

Art. 121* ...

*Art. 122** ...

*Art. 123** ...

*Art. 124** ...

*Art. 124^{bis}** XVI. Naturschutz (ZGB 702)
1. Vorschriften

¹ Die Regierung kann Verordnungsvorschriften erlassen zur Sicherung von Naturkörpern sowie zum Schutze wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen.^{43*}

*Art. 124^{ter}** ...

*Art. 125** ...

*Art. 126** ...

*Art. 127** ...

*Art. 128** ...

*Art. 129** ...

*Art. 130** ...

*Art. 131** ...

*Art. 132** ...

*Art. 133** ...

*Art. 134** ...

*Art. 135** ...

*Art. 136** ...

*Art. 137** ...

43 NSV, sGS 671.1.

911.1

*Art. 138** ...

*Art. 139** ...

*Art. 140** ...

*Art. 141** ...

*Art. 142** ...

*Art. 143** ...

*Art. 144** ...

*Art. 145** ...

*Art. 146** ...

*Art. 147** ...

Art. 148 *XIX. Öffentliche Werke*

¹ Die Regelung der von öffentlichen Behörden auszuführenden Fluss- und Bachverbauungen, der damit zusammenhängenden Entsumpfungen und ähnlicher grosser Werke bleibt der Spezialgesetzgebung vorbehalten.⁴⁴

² Im Zweifelsfalle entscheidet die Regierung, ob ein geplantes Unternehmen dieser Spezialgesetzgebung zu unterstellen sei.*

*Art. 149** ...

*Art. 150** ...

*Art. 151** ...

*Art. 152** ...

*Art. 153** ...

*Art. 154** ...

⁴⁴ sGS 734.

*Art. 155** ...

*Art. 156** ...

*Art. 157** ...

*Art. 158** ...

*Art. 159** ...

*Art. 160** ...

*Art. 161** ...

*Art. 162** ...

Art. 163 *XXIII. Benützung von Brunnen und Quellen Dritter (ZGB 709)*
 1. Umfang des Rechtes

¹ In Zeiten ausserordentlichen Wassermangels kann das Recht des Wasserbezuges und des Tränkens von Vieh aus Quellen und Brunnen solcher Besitzer, die darunter nicht erheblich zu leiden haben, beansprucht werden.

Art. 164 *2. Bewilligung und Bedingungen*

¹ Bei Widerspruch des Quellen- oder Brunnenbesitzers entscheidet der Gemeinderat über das Recht zum Wasserbezug und die Art der Ausübung abschliesslich.

² Die Benützung des fremden Wassers hat unter möglichster Rücksicht auf das Interesse des Besitzers zu geschehen; jeder entstehende Schaden ist zu ersetzen.

*Art. 165** ...

*Art. 166** ...

*Art. 167** *XXV. Öffentlich-rechtliche Grundlasten (ZGB 784)*
 Gesetzliche Pfandrechte (ZGB 836)

¹ Die gemäss Gesetz⁴⁵ oder Gewohnheitsrecht bestehenden öffentlichen Strassen-, Weg-, Brücken- und Wasserbaupflichten und dergleichen gelten als öffentlich-rechtliche Grundlasten.

⁴⁵ sGS 732 und 734.

911.1

² Ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht, besteht besonders für:*

1. die nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung⁴⁶ und dem Gesetz über den Feuerschutz auf den versicherten Gebäuden ruhenden Verpflichtungen;
2. die Einkaufsforderungen nach Art. 101 Abs. 2;
3. die durch die zuständigen Organe festgesetzten Beiträge für die Anlage, den Bau, die Korrektur und den Unterhalt von Strassen und Wegen⁴⁷, Gewässerkorrekturen⁴⁸, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen⁴⁹ sowie Bodenverbesserungen;⁵⁰
- 3^{bis}. Anschlussbeiträge für die Lieferung von Wasser, Fernwärme und Elektrizität sowie die Abwasserentsorgung;
4. die Forderung auf Deckung der Kosten, die nach dem Gesetz über den Feuerschutz aus der Mängelbehebung durch den Gemeinderat zulasten des Eigentümers entstehen;⁵¹
- 5.* die Grundstückgewinnsteuern, Grundsteuern und Handänderungssteuern nach dem Steuergesetz;⁵²
- 6.* Forderungen, für die im Planungs- und Baugesetz vom 5. Juli 2016⁵³ ein Pfandrecht eingeräumt wurde.

³ Die Beitragspflicht an die Unterhaltskosten für die in einem Perimeter erfassten Grundstücke ist im Grundbuch anzumerken, jedoch ohne Bezifferung der Beiträge.

Art. 168 ...*

Art. 169 ...*

Art. 170 ...*

Art. 171 ...*

46 sGS 873.1.

47 sGS 732.

48 sGS 734.

49 sGS 752.

50 sGS 633.

51 Art. 23 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 3 FSG, sGS 871.1.

52 sGS 811.1.

53 sGS 731.1.

Art. 172 XXVII. Gleichstellung altrechtlicher Pfandarten*

¹ Pfandbriefe, Versicherungsbriefe und Kaufschuldversicherungsbriefe des alten kantonalen Rechts werden dem Papier-Schuldbrief des Zivilgesetzbuches⁵⁴ gleichgestellt.⁵⁵

Art. 173 XXVIII. Viehverpfändung (ZGB 885)

¹ Das zuständige Departement⁵⁶ kann Geldinstitute und Genossenschaften ermächtigen, sich zur Sicherung ihrer Darlehensforderungen ein Pfandrecht an Vieh ohne Übertragung des Besitzes bestellen zu lassen.⁵⁷

² Die hierfür erforderlichen Protokolle sind durch die Betreibungsbeamten zu führen.

Art. 173^{bis} ...*

Art. 174 XXIX. Grundbuch

1. Eintragungspflicht

a) Öffentliche Grundstücke (ZGB 944 Abs. 1)

¹ Die dem öffentlichen Gebrauche dienenden Grundstücke sind in das Grundbuch aufzunehmen.

Art. 175 ...*

Art. 175^{bis} 1^{bis}. Elektronischer Geschäftsverkehr*

¹ Wer Eingaben an das Grundbuchamt richtet, kann diese elektronisch übermitteln, soweit das Grundbuchamt im Verzeichnis der Behörden, welche die elektronische Übermittlung zulassen, aufgeführt ist.

² Die Regierung erlässt durch Verordnung ergänzende Bestimmungen.

Art. 176 2. Anlage des Grundbuches*

¹ Die Anlage der Grundbücher erfolgt nach Grundbuchkreisen. Für jeden Grundbuchkreis wird ein Grundbuch geführt.

54 Art. 842 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

55 Art. 33 SchlT zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

56 Sicherheits- und Justizdepartement; Art. 26 lit. b GeschR, sGS 141.3.

57 Geändert durch DelG.

911.1

Art. 177* 3. Organisation (ZGB 951, 953) a) Grundbuchkreise

¹ Jede politische Gemeinde bildet einen Grundbuchkreis.

² Bei einer Vereinigung von politischen Gemeinden können deren Grundbuchkreise beibehalten werden.⁵⁸

³ Politische Gemeinden können durch rechtsetzende Vereinbarung einen gemeinsamen Grundbuchkreis bilden.

Art. 178 b) Grundbuchverwalter aa) Wahlbehörde

¹ Der Grundbuchverwalter wird vom Gemeinderat gewählt.

² Im Falle der Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Grundbuchkreise wird die Wahl, sofern die Gemeinderäte sich darüber nicht einigen, auf deren Vorschlag von der Regierung getroffen.*

Art. 179 bb) Fähigkeitsausweis

¹ Wählbar sind nur Personen, welche im Besitze eines von der Aufsichtsbehörde ausgestellten Fähigkeitsausweises sind.⁵⁹

Art. 180* cc) Kaution

Art. 181 dd) Haftung der Gemeinde (ZGB 955)

¹ Der Kanton hat für den Schaden, den er gemäss Art. 955 des Zivilgesetzbuches wegen Verschuldens des Grundbuchverwalters oder seiner Angestellten zu vergüten hat, ein Rückgriffsrecht auf die betreffende Gemeinde und im Falle der Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Grundbuchkreise auf diese Gemeinden im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl.

Art. 182* c) Aufsicht (ZGB 956)

¹ Das zuständige Departement⁶⁰ übt die Aufsicht über die Grundbuchführung aus.

58 In der Stadt St.Gallen bestehen die Grundbuchkreise St.Gallen, St.Fiden und Bruggen.

59 V über die Prüfung und den Fähigkeitsausweis der Grundbuchverwalter, sGS 914.45.

60 Departement des Innern; Art. 22 Bst. d^{bis} GeschR, sGS 141.3.

Art. 182^{bis} 3^{bis}. Öffentliches Bereinigungsverfahren (ZGB 976c)*

¹ Das zuständige Departement⁶¹ kann die Bereinigung in einem bestimmten Gebiet anordnen.

² Das Grundbuchamt kann die Löschung von dinglichen Rechten sowie von Vor- und Anmerkungen verfügen, wenn:

- a) diese hinfällig geworden sind;
- b) Lage oder Berechtigter nicht mehr bestimmbar ist.

³ Wer ein schutzwürdiges Interesse geltend macht, kann das Bestehen einer rechtlichen Bedeutung des dinglichen Rechts, der Vor- oder der Anmerkung gerichtlich feststellen lassen.

⁴ Die Regierung erlässt durch Verordnung ergänzende Bestimmungen.

*Art. 183 4. Einführung des Grundbuches
a) Grundsätze der Durchführung*

¹ Die Einführung des Grundbuches erfolgt aufgrund von amtlichen Vermessungen.*

² Die Einführung kann gleichzeitig für das ganze Kantonsgebiet oder nach und nach für bestimmte Teile desselben stattfinden.

³ Die Regierung setzt den Zeitpunkt der Einführung des Grundbuches fest; sie trifft die hierfür erforderlichen Anordnungen.*

Art. 184 b) Bereinigung der dinglichen Rechte (ZGB Schlusstitel 43)

¹ Die Regierung bestimmt das Verfahren für die Bereinigung der dinglichen Rechte.^{62*}

² Mit der Bereinigung der dinglichen Rechte kann diejenige der Wasserrechte gemäss Art. 16 des Gesetzes über Benützung von Gewässern vom 1. Januar 1894⁶³ verbunden werden. Die Regierung kann die Bestimmungen des angeführten Artikels auf dem Verordnungswege abändern oder ergänzen.*

61 Departement des Innern; Art. 22 Bst. d^{bis} GeschR, sGS 141.3.

62 GBBV, sGS 914.31.

63 bGS 3, 523 (aufgehoben). Siehe nunmehr Art. 45 GNG, sGS 751.1.

Art. 185 c) *Verordnung*

¹ Die weiter erforderlichen Bestimmungen über das Grundbuchwesen, insbesondere über den zweckmässigen, sicheren und einheitlichen Einsatz der technischen Hilfsmittel für die Grundbuchführung⁶⁴ und über die Stellvertretung des Grundbuchverwalters, werden auf dem Verordnungswege erlassen.*

Art. 186 d) *Einstweilige Grundbuchwirkung (ZGB Schlusstitel 48)*

¹ Bis zur Einführung des Grundbuches kommt die Grundbuchwirkung im Sinne von Art. 48 Schlusstitel zum ZGB in bezug auf Entstehung, Übertragung, Umänderung und Untergang dinglicher Rechte nachbezeichneten Formen zu:

1. für das Eigentum: der Eintragung im Handänderungsprotokoll;
2. für die Grundpfandrechte: der Eintragung im Pfandprotokoll;
3. für die Dienstbarkeiten, Grundlasten und eintragungsbedürftigen Eigentumsbeschränkungen (Notwege usw.): der Eintragung im Servitutenprotokoll;
4. in bezug auf die Vormerkung persönlicher Rechte nach Art. 959 ZGB und die vorläufigen Eintragungen nach Art. 961 ZGB: der Einschreibung im Vormerkungsprotokoll;
5. in bezug auf die Vormerkung der Verfügungsbeschränkungen nach Art. 960 ZGB: der Vormerkung beim letzten Eigentumseintrag im Handänderungsprotokoll.

Art. 187* XXX. *Korporationsvermögen nach Art. 44 und 45*1. *Anteil- und Verfügungsrechte*

¹ Bei privatrechtlichen Korporationen nach Art. 44 und 45 mit selbständigen Anteilsrechten können diese wie Grundstücke veräussert und verpfändet werden. Doch kann ein kleinerer Teil als ein Viertel eines Anteilsrechtes, besonders eines Alpstosses, weder veräussert oder verpfändet noch in das Grundbuch aufgenommen werden. Andere Dienstbarkeiten als Nutzniessungsrechte können auf den Anteilsrechten nicht errichtet werden.

² Die Korporation kann auf ihrem Grundeigentum zur Beschaffung von Geldmitteln für Verbesserungen an demselben (Gebäude, Wege, Verbauungen usw.) Pfandrechte errichten, die allen eingetragenen Belastungen vorgehen. Die Pfandschuld ist jedoch durch Annuitäten von mindestens fünf Prozent der eingetragenen Pfandsumme nach Anordnung des zuständigen Departementes⁶⁵ zu tilgen.^{66*}

⁶⁴ Art. 949a des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907, SR 210.

⁶⁵ Departement des Innern; Art. 22 Bst. d^{bis} GeschR, sGS 141.3.

⁶⁶ Art. 820 und 821 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907, SR 210, SR 210.

Art. 188 2. Alpbuch

¹ Für Alpen und Weiden, die im Eigentum von Alpkorporationen mit selbständigen Anteilrechten stehen, wird vom Grundbuchamt ein Alpbuch geführt, das einen Bestandteil des Grundbuches bildet und in das alle Anteilrechte (Stösse usw.) aufzunehmen sind. Zum Erwerb der Anteilrechte und dinglicher Rechte an solchen bedarf es der Eintragung in das Alpbuch; diese Eintragungen haben für die Anteilrechte die gleiche Wirkung wie die Eintragungen im Grundbuch. Waren Anteilrechte als Miteigentum eingetragen oder verpfändet worden, so sind sie als Anteilrechte im Sinne von Art. 187 von Amtes wegen samt ihrer Verpfändung in das Alpbuch einzutragen.

² Die Regierung erlässt durch Verordnung über die Einrichtung und Führung des Alpbuches die weiter erforderlichen Bestimmungen.^{67*}

Art. 189 XXXI. Erlass provisorischer sachenrechtlicher Bestimmungen

¹ Bis zur Einführung des Grundbuches erlässt die Regierung alle weiteren zur Anwendung der sachenrechtlichen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches erforderlichen Vorschriften.^{68*}

V. Obligationenrecht*

(2.5.)

Art. 189^{bis} ...**

Art. 189a Freiwillige Versteigerungen (OR 236)*

¹ Bei der freiwilligen öffentlichen Versteigerung eines Grundstücks ist der Grundbuchverwalter anwesend.

Art. 189b ...*

Art. 189c Werbung für Rechtsberatung*

¹ Für berufsmässige Beratung in Rechtsfragen darf Werbung gemacht werden, solange diese objektiv bleibt und dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit entspricht.

² Art. 10 Abs. 2, Art. 37, 39 und 40 des Anwaltsgesetzes vom 11. November 1993⁶⁹ werden sachgemäss angewendet.

67 V über das Alpbuch, sGS 914.41.

68 EV zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.11; siehe ferner sGS 914.

69 sGS 963.70

911.1

Art. 189d* ...

Art. 189e* ...

C. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(3.)

Art. 190 1. Fortbestand des kantonalen ehelichen Güterrechts (ZGB Schlusstitel 9)⁷⁰

Art. 191 ⁷¹

Art. 192 2. Strafbehörde nach Art. 943 OR

¹ Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Führung des Handelsregisters vom 29. Dezember 1890⁷² erhält folgenden Wortlaut: Die Aufsichtsbehörde verhängt die in Art. 943 OR vorgesehenen Ordnungsbussen.

Art. 193 3. Zuständiger Richter nach Art. 496 Abs. 2 und Art. 501 Abs. 2 OR⁷³

Art. 194 4. Weitere Vollzugsvorschriften

¹ Die Regierung erlässt durch Verordnung die zur Anwendung des eidgenössischen Zivilrechtes weiter erforderlichen Bestimmungen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften bestehen.^{74*}

Art. 195 5. Aufhebung bestehenden Rechts

¹ Alle dem Schweizerischen Zivilgesetzbuche oder dem gegenwärtigen Gesetze widersprechenden Bestimmungen bestehender Gesetze und Verordnungen sowie die auf Grund solcher erlassenen Kreisschreiben, Beschlüsse, Bekanntmachungen, örtlichen Reglemente usw. sind aufgehoben, insbesondere:⁷⁵

70 Überholt durch Art. 9 des Schlusstitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210, Änderung vom 5. Oktober 1984 (AS 1986, 122).

71 Überholt durch Art. 9 des Schlusstitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210, Änderung vom 5. Oktober 1984 (AS 1986, 122).

72 sGS 915.1.

73 Überholt durch Art. 314 lit. a ZPG, sGS 961.2.

74 EV zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.11.

75 Aufzählung überholt durch Vollzug.

Art. 196 Übergangsbestimmung des XII. Nachtrags vom 9. August 2016*

¹ Die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bestehenden Pflanzen und Einfriedungen können nach bisherigem Recht beibehalten werden. Ausgenommen sind Lebhäge, die höher als drei Meter sind.

² Der Ersatz bestehender Pflanzen und Einfriedungen richtet sich nach neuem Recht.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	GS 17, 429	03.07.1911	01.01.1912
Art. 1	aufgehoben	26–39	20.09.1990	keine Angabe
Art. 2	geändert	47–58	31.01.2012	keine Angabe
Art. 3	aufgehoben	35–15	01.07.1999	keine Angabe
Art. 4	geändert	39–63	01.04.2004	keine Angabe
Art. 4	geändert	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 5	geändert	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 6	geändert	35–49	01.06.2000	keine Angabe
Art. 7	geändert	44–52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 7	geändert	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 7	Artikeltitel ge- ändert	2016-099	28.06.2016	01.01.2017
Art. 7, Abs. 1, a)	geändert	2015-017	18.11.2014	01.01.2015
Art. 7, Abs. 1, a), 1.	geändert	2015-017	18.11.2014	01.01.2015
Art. 7, Abs. 1, a), 1.	aufgehoben	2016-099	28.06.2016	01.01.2017
Art. 7, Abs. 1, a), 2.	eingefügt	2015-017	18.11.2014	01.01.2015
Art. 7, Abs. 1, b), 2.	geändert	2016-099	28.06.2016	01.01.2017
Art. 7, Abs. 1, b), 5.	geändert	2016-099	28.06.2016	01.01.2017
Art. 7, Abs. 1, b), 11.	geändert	2016-099	28.06.2016	01.01.2017
Art. 7, Abs. 1, c)	eingefügt	2016-099	28.06.2016	01.01.2017
Art. 7, Abs. 2	eingefügt	2016-099	28.06.2016	01.01.2017
Art. 7 ^{bis}	geändert	42–55	23.01.2007	keine Angabe
Art. 7 ^{bis}	geändert	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 8	geändert	39–63	01.04.2004	keine Angabe
Art. 8 ^{bis}	eingefügt	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 9	geändert	31–53	11.01.1996	keine Angabe
Art. 10	aufgehoben	2016-099	28.06.2016	01.01.2017
Art. 11	geändert	9, 671	20.06.1974	keine Angabe
Art. 11	geändert	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 12	geändert	47–58	31.01.2012	keine Angabe
Art. 12	geändert	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 13	aufgehoben	45–99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 14	geändert	9, 671	20.06.1974	keine Angabe
Art. 14	aufgehoben	26–39	20.09.1990	keine Angabe
Gliederungstitel 1.3.	geändert	26–39	20.09.1990	keine Angabe
Art. 15	geändert	45–103	15.06.2010	keine Angabe
Art. 15, Abs. 1, b)	geändert	2016-099	28.06.2016	01.01.2017
Art. 15, Abs. 1, b), 1.	aufgehoben	2016-099	28.06.2016	01.01.2017
Art. 15, Abs. 1, b), 2.	aufgehoben	2016-099	28.06.2016	01.01.2017
Art. 15, Abs. 1, b), 3.	aufgehoben	2016-099	28.06.2016	01.01.2017

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Art. 15, Abs. 1, b), 4.	aufgehoben	2016-099	28.06.2016	01.01.2017
Art. 15, Abs. 2	geändert	2016-099	28.06.2016	01.01.2017
Art. 15 ^{bis}	eingefügt	39–63	01.04.2004	keine Angabe
Art. 16	geändert	42–55	23.01.2007	keine Angabe
Art. 17	geändert	39–63	01.04.2004	keine Angabe
Art. 18	geändert	42–55	23.01.2007	keine Angabe
Art. 19	geändert	39–63	01.04.2004	keine Angabe
Art. 20	geändert	39–63	01.04.2004	keine Angabe
Art. 21	geändert	39–63	01.04.2004	keine Angabe
Art. 23	geändert	39–63	01.04.2004	keine Angabe
Art. 24, Abs. 2	aufgehoben	GS 20, 713	20.12.1954	keine Angabe
Art. 25	geändert	39–63	01.04.2004	keine Angabe
Art. 25, Abs. 2	geändert	2015-017	18.11.2014	01.01.2015
Art. 25, Abs. 3	geändert	2015-017	18.11.2014	01.01.2015
Art. 25 ^{bis}	eingefügt	39–63	01.04.2004	keine Angabe
Art. 26	geändert	31–53	11.01.1996	keine Angabe
Art. 26 ^{bis}	eingefügt	31–53	11.01.1996	keine Angabe
Art. 28	geändert	39–63	01.04.2004	keine Angabe
Art. 29	aufgehoben	26–39	20.09.1990	keine Angabe
Art. 30	aufgehoben	26–39	20.09.1990	keine Angabe
Art. 31	aufgehoben	26–39	20.09.1990	keine Angabe
Art. 32	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 32	geändert	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 33	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 35 ^{bis}	geändert	39–63	01.04.2004	keine Angabe
Gliederungstitel 1.3 ^{bis} .	eingefügt	15–59	23.08.1979	keine Angabe
Art. 35 ^{ter}	geändert	39–63	01.04.2004	keine Angabe
Art. 35 ^{ter} , Abs. 1, a)	geändert	2016-099	28.06.2016	01.01.2017
Art. 35 ^{ter} , Abs. 2	eingefügt	2016-099	28.06.2016	01.01.2017
Art. 35 ^{quater}	eingefügt	39–63	01.04.2004	keine Angabe
Art. 36	geändert	35–49	01.06.2000	keine Angabe
Art. 37, Abs. 2	geändert	13–5	05.01.1978	keine Angabe
Art. 38	aufgehoben	26–39	20.09.1990	keine Angabe
Art. 39	aufgehoben	26–39	20.09.1990	keine Angabe
Art. 40	aufgehoben	26–39	20.09.1990	keine Angabe
Art. 41	geändert	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 42	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 42 ^{bis}	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 43	geändert	GS 19, 113	29.12.1947	keine Angabe
Art. 43, Abs. 1, 1.	geändert	2018-062	14.08.2018	01.01.2019
Art. 43, Abs. 1, 1 ^{bis} .	eingefügt	2018-062	14.08.2018	01.01.2019
Art. 43, Abs. 1, 2.	geändert	GS 20, 713	20.12.1954	keine Angabe
Art. 43, Abs. 1, 2.	geändert	31–53	11.01.1996	keine Angabe

911.1

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Art. 43, Abs. 1, 2.	geändert	2018-062	14.08.2018	01.01.2019
Art. 43, Abs. 1, 3.	geändert	15–59	23.08.1979	keine Angabe
Art. 43, Abs. 1, 3.	geändert	31–53	11.01.1996	keine Angabe
Art. 43, Abs. 1, 4.	eingefügt	15–59	23.08.1979	keine Angabe
Art. 43, Abs. 1, 5.	eingefügt	23–81	12.06.1988	keine Angabe
Art. 43, Abs. 1, 5.	geändert	2018-062	14.08.2018	01.01.2019
Art. 43, Abs. 1, 6.	eingefügt	2018-062	14.08.2018	01.01.2019
Art. 43, Abs. 2	geändert	31–27	09.11.1995	keine Angabe
Art. 43, Abs. 3	aufgehoben	23–81	12.06.1988	keine Angabe
Art. 44	geändert	GS 19, 113	29.12.1947	keine Angabe
Art. 44	geändert	31–53	11.01.1996	keine Angabe
Art. 44, Abs. 3	geändert	31–27	09.11.1995	keine Angabe
Art. 44, Abs. 4	eingefügt	31–53	11.01.1996	keine Angabe
Art. 45	Artikeltitel ge- ändert	GS 19, 113	29.12.1947	keine Angabe
Art. 45, Abs. 1	geändert	15–59	23.08.1979	keine Angabe
Art. 45, Abs. 2	geändert	GS 19, 113	29.12.1947	keine Angabe
Art. 45, Abs. 3	aufgehoben	31–53	11.01.1996	keine Angabe
Art. 45, Abs. 4	geändert	15–59	23.08.1979	keine Angabe
Art. 46	geändert	35–49	01.06.2000	keine Angabe
Art. 47	aufgehoben	35–49	01.06.2000	keine Angabe
Art. 48	aufgehoben	26–39	20.09.1990	keine Angabe
Art. 49	aufgehoben	33–104	27.09.1998	keine Angabe
Art. 50	geändert	47–31	25.01.2011	keine Angabe
Art. 50	aufgehoben	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 51	aufgehoben	33–104	27.09.1998	keine Angabe
Art. 52	aufgehoben	31–53	11.01.1996	keine Angabe
Art. 52 ^{bis}	aufgehoben	31–53	11.01.1996	keine Angabe
Art. 53	geändert	13–5	05.01.1978	keine Angabe
Art. 53	aufgehoben	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 53, Abs. 2	geändert	31–53	11.01.1996	keine Angabe
Art. 54	aufgehoben	14–87	28.06.1979	keine Angabe
Art. 55	geändert	39–63	01.04.2004	keine Angabe
Art. 55	aufgehoben	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 56	geändert	39–63	01.04.2004	keine Angabe
Art. 56	aufgehoben	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 57	geändert	39–63	01.04.2004	keine Angabe
Art. 57	aufgehoben	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 57 ^{bis}	aufgehoben	31–53	11.01.1996	keine Angabe
Art. 58	geändert	39–63	01.04.2004	keine Angabe
Art. 58	Artikeltitel ge- ändert	2019-024	29.01.2019	01.04.2019
Art. 58, Abs. 1	geändert	2019-024	29.01.2019	01.04.2019
Art. 58 ^{bis}	eingefügt	33–104	27.09.1998	keine Angabe

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Art. 58 ^{bis}	geändert	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 58 ^{ter}	eingefügt	33–104	27.09.1998	keine Angabe
Art. 58 ^{ter}	geändert	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 58 ^{quater}	eingefügt	33–104	27.09.1998	keine Angabe
Art. 58 ^{quater}	geändert	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 59	aufgehoben	13–5	05.01.1978	keine Angabe
Art. 60	aufgehoben	31–53	11.01.1996	keine Angabe
Art. 61	aufgehoben	31–53	11.01.1996	keine Angabe
Art. 62	geändert	16–12	08.01.1981	keine Angabe
Art. 62	aufgehoben	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 62, Abs. 2	geändert	31–53	11.01.1996	keine Angabe
Art. 62, Abs. 4	eingefügt	31–53	11.01.1996	keine Angabe
Art. 63	aufgehoben	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 63, Abs. 1	geändert	31–53	11.01.1996	keine Angabe
Art. 63, Abs. 2	aufgehoben	29–68	16.06.1994	keine Angabe
Art. 64	geändert	31–53	11.01.1996	keine Angabe
Art. 64	aufgehoben	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 65	aufgehoben	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 66	aufgehoben	31–53	11.01.1996	keine Angabe
Art. 67	geändert	42–55	23.01.2007	keine Angabe
Art. 67	aufgehoben	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 68	aufgehoben	31–53	11.01.1996	keine Angabe
Art. 69	aufgehoben	13–5	05.01.1978	keine Angabe
Art. 70	aufgehoben	31–53	11.01.1996	keine Angabe
Art. 71	geändert	35–15	01.07.1999	keine Angabe
Art. 71	aufgehoben	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 72	aufgehoben	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 73	aufgehoben	31–53	11.01.1996	keine Angabe
Art. 74	geändert	15–60	04.12.1980	keine Angabe
Art. 74	aufgehoben	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 75	aufgehoben	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 75, Abs. 2	aufgehoben	GS 20, 713	20.12.1954	keine Angabe
Art. 75, Abs. 3	aufgehoben	13–5	05.01.1978	keine Angabe
Art. 75, Abs. 4	aufgehoben	13–5	05.01.1978	keine Angabe
Art. 75a	eingefügt	16–12	08.01.1981	keine Angabe
Art. 75a	aufgehoben	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 75b	geändert	42–55	23.01.2007	keine Angabe
Art. 75b	aufgehoben	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 75c	eingefügt	16–12	08.01.1981	keine Angabe
Art. 75c	aufgehoben	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 75c ^{bis}	eingefügt	31–53	11.01.1996	keine Angabe
Art. 75c ^{bis}	aufgehoben	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 75d	eingefügt	16–12	08.01.1981	keine Angabe

911.1

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Art. 75d	aufgehoben	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 75e	eingefügt	16–12	08.01.1981	keine Angabe
Art. 75e	aufgehoben	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 75f	eingefügt	16–12	08.01.1981	keine Angabe
Art. 75f	geändert	22–32	02.04.1987	keine Angabe
Art. 75f	aufgehoben	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Gliederungstitel 2.2 ^{bis}	eingefügt	2015-017	18.11.2014	01.01.2015
Art. 75g	eingefügt	2015-017	18.11.2014	01.01.2015
Art. 75h	eingefügt	2015-017	18.11.2014	01.01.2015
Art. 77, Abs. 1	geändert	32–94	06.11.1997	keine Angabe
Art. 78	geändert	31–53	11.01.1996	keine Angabe
Art. 79	geändert	35–15	01.07.1999	keine Angabe
Art. 80	geändert	35–15	01.07.1999	keine Angabe
Art. 81	geändert	44–52	01.06.2008	keine Angabe
Art. 81 ^{bis}	eingefügt	29–18	13.01.1994	keine Angabe
Art. 82	geändert	42–55	23.01.2007	keine Angabe
Art. 82 ^{bis}	eingefügt	39–63	01.04.2004	keine Angabe
Art. 82 ^{bis}	geändert	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 83 ^{bis}	eingefügt	39–63	01.04.2004	keine Angabe
Art. 84	geändert	35–15	01.07.1999	keine Angabe
Art. 85	geändert	35–15	01.07.1999	keine Angabe
Art. 86	geändert	35–15	01.07.1999	keine Angabe
Art. 87	geändert	35–15	01.07.1999	keine Angabe
Art. 88	geändert	35–15	01.07.1999	keine Angabe
Art. 88 ^{bis}	eingefügt	39–63	01.04.2004	keine Angabe
Art. 89	aufgehoben	29–18	13.01.1994	keine Angabe
Art. 90	aufgehoben	29–18	13.01.1994	keine Angabe
Art. 90 ^{bis}	eingefügt	47–149	24.04.2012	01.01.2013
Art. 92	aufgehoben	26–39	20.09.1990	keine Angabe
Art. 93	aufgehoben	26–39	20.09.1990	keine Angabe
Art. 94	aufgehoben	26–39	20.09.1990	keine Angabe
Art. 95	aufgehoben	26–39	20.09.1990	keine Angabe
Art. 97	aufgehoben	2016-100	09.08.2016	01.01.2017
Art. 97 ^{bis}	eingefügt	2016-100	09.08.2016	01.01.2017
Art. 98	geändert	47–58	31.01.2012	keine Angabe
Art. 98	aufgehoben	2016-100	09.08.2016	01.01.2017
Art. 98 ^{bis}	eingefügt	2016-100	09.08.2016	01.01.2017
Art. 98 ^{ter}	eingefügt	2016-100	09.08.2016	01.01.2017
Art. 98 ^{quater}	eingefügt	2016-100	09.08.2016	01.01.2017
Art. 98 ^{quinquies}	eingefügt	2016-100	09.08.2016	01.01.2017
Art. 98 ^{sexies}	eingefügt	2016-100	09.08.2016	01.01.2017
Art. 99	aufgehoben	8, 134	06.06.1972	keine Angabe
Art. 100	aufgehoben	8, 134	06.06.1972	keine Angabe

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Art. 102	aufgehoben	47–58	31.01.2012	keine Angabe
Art. 103	aufgehoben	26–39	20.09.1990	keine Angabe
Art. 104	aufgehoben	26–39	20.09.1990	keine Angabe
Art. 105	aufgehoben	26–39	20.09.1990	keine Angabe
Art. 106	aufgehoben	26–39	20.09.1990	keine Angabe
Art. 107	aufgehoben	26–39	20.09.1990	keine Angabe
Art. 108	aufgehoben	26–39	20.09.1990	keine Angabe
Art. 109	aufgehoben	26–39	20.09.1990	keine Angabe
Art. 110, Abs. 4	aufgehoben	31–53	11.01.1996	keine Angabe
Art. 111, Abs. 3	aufgehoben	26–39	20.09.1990	keine Angabe
Art. 111, Abs. 4	aufgehoben	26–39	20.09.1990	keine Angabe
Art. 111, Abs. 6	aufgehoben	26–39	20.09.1990	keine Angabe
Art. 112	geändert	8, 134	06.06.1972	keine Angabe
Art. 112	aufgehoben	2016-100	09.08.2016	01.01.2017
Art. 112 ^{bis}	eingefügt	2016-100	09.08.2016	01.01.2017
Art. 112 ^{ter}	eingefügt	2016-100	09.08.2016	01.01.2017
Art. 114	Artikeltitel ge- ändert	2016-100	09.08.2016	01.01.2017
Art. 114, Abs. 1	geändert	2016-100	09.08.2016	01.01.2017
Art. 114, Abs. 2	geändert	2016-100	09.08.2016	01.01.2017
Art. 114, Abs. 3	geändert	2016-100	09.08.2016	01.01.2017
Art. 114, Abs. 4	geändert	2016-100	09.08.2016	01.01.2017
Art. 115	aufgehoben	26–39	20.09.1990	keine Angabe
Art. 117	geändert	1, 143	23.12.1957	keine Angabe
Art. 117, Abs. 2	aufgehoben	8, 134	06.06.1972	keine Angabe
Art. 117, Abs. 3	aufgehoben	8, 134	06.06.1972	keine Angabe
Art. 117 ^{bis}	eingefügt	1, 143	23.12.1957	keine Angabe
Art. 117 ^{bis}	aufgehoben	8, 134	06.06.1972	keine Angabe
Art. 117 ^{ter}	eingefügt	1, 143	23.12.1957	keine Angabe
Art. 117 ^{ter}	aufgehoben	8, 134	06.06.1972	keine Angabe
Art. 117 ^{quater}	eingefügt	5, 416	18.06.1968	keine Angabe
Art. 117 ^{quater} , Abs. 1	geändert	2016-100	09.08.2016	01.01.2017
Art. 117 ^{quinquies}	eingefügt	5, 416	18.06.1968	keine Angabe
Art. 117 ^{sexies}	eingefügt	5, 416	18.06.1968	keine Angabe
Art. 117 ^{sexies} , Abs. 1	geändert	31–53	11.01.1996	keine Angabe
Art. 117 ^{sexies} , Abs. 2	aufgehoben	8, 134	06.06.1972	keine Angabe
Art. 118	aufgehoben	31–24	26.11.1995	keine Angabe
Art. 119	aufgehoben	31–24	26.11.1995	keine Angabe
Art. 120	aufgehoben	31–24	26.11.1995	keine Angabe
Art. 121	aufgehoben	29–18	13.01.1994	keine Angabe
Art. 122	aufgehoben	29–18	13.01.1994	keine Angabe
Art. 123	aufgehoben	8, 134	06.06.1972	keine Angabe
Art. 124	aufgehoben	8, 134	06.06.1972	keine Angabe
Art. 124 ^{bis}	eingefügt	1, 143	23.12.1957	keine Angabe

911.1

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Art. 124 ^{bis}	geändert	8,134	06.06.1972	keine Angabe
Art. 124 ^{bis} , Abs. 1	geändert	31–53	11.01.1996	keine Angabe
Art. 124 ^{bis} , Abs. 1	geändert	2017-059	15.08.2017	01.01.2018
Art. 124 ^{ter}	aufgehoben	42–99	17.06.2007	keine Angabe
Art. 125	aufgehoben	12–70	31.03.1977	keine Angabe
Art. 126	aufgehoben	12–70	31.03.1977	keine Angabe
Art. 127	aufgehoben	12–70	31.03.1977	keine Angabe
Art. 128	aufgehoben	12–70	31.03.1977	keine Angabe
Art. 129	aufgehoben	12–70	31.03.1977	keine Angabe
Art. 130	aufgehoben	12–70	31.03.1977	keine Angabe
Art. 131	aufgehoben	12–70	31.03.1977	keine Angabe
Art. 132	aufgehoben	12–70	31.03.1977	keine Angabe
Art. 133	aufgehoben	12–70	31.03.1977	keine Angabe
Art. 134	aufgehoben	12–70	31.03.1977	keine Angabe
Art. 135	aufgehoben	12–70	31.03.1977	keine Angabe
Art. 136	aufgehoben	12–70	31.03.1977	keine Angabe
Art. 137	aufgehoben	12–70	31.03.1977	keine Angabe
Art. 138	aufgehoben	12–70	31.03.1977	keine Angabe
Art. 139	aufgehoben	12–70	31.03.1977	keine Angabe
Art. 140	aufgehoben	12–70	31.03.1977	keine Angabe
Art. 141	aufgehoben	12–70	31.03.1977	keine Angabe
Art. 142	aufgehoben	12–70	31.03.1977	keine Angabe
Art. 143	aufgehoben	12–70	31.03.1977	keine Angabe
Art. 144	aufgehoben	12–70	31.03.1977	keine Angabe
Art. 145	aufgehoben	12–70	31.03.1977	keine Angabe
Art. 146	aufgehoben	12–70	31.03.1977	keine Angabe
Art. 147	aufgehoben	12–70	31.03.1977	keine Angabe
Art. 148, Abs. 2	geändert	31–53	11.01.1996	keine Angabe
Art. 149	aufgehoben	8, 134	06.06.1972	keine Angabe
Art. 150	aufgehoben	8, 134	06.06.1972	keine Angabe
Art. 151	aufgehoben	8, 134	06.06.1972	keine Angabe
Art. 152	aufgehoben	8, 134	06.06.1972	keine Angabe
Art. 153	aufgehoben	8, 134	06.06.1972	keine Angabe
Art. 154	aufgehoben	8, 134	06.06.1972	keine Angabe
Art. 155	aufgehoben	8, 134	06.06.1972	keine Angabe
Art. 156	aufgehoben	8, 134	06.06.1972	keine Angabe
Art. 157	aufgehoben	8, 134	06.06.1972	keine Angabe
Art. 158	aufgehoben	8, 134	06.06.1972	keine Angabe
Art. 159	aufgehoben	1, 521	05.12.1960	keine Angabe
Art. 160	aufgehoben	1, 521	05.12.1960	keine Angabe
Art. 161	aufgehoben	1, 521	05.12.1960	keine Angabe
Art. 162	aufgehoben	1, 521	05.12.1960	keine Angabe
Art. 165	aufgehoben	26–39	20.09.1990	keine Angabe

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Art. 166	aufgehoben	26-39	20.09.1990	keine Angabe
Art. 167	geändert	47-58	31.01.2012	keine Angabe
Art. 167, Abs. 2	geändert	2017-049	05.07.2016	01.10.2017
Art. 167, Abs. 2, 5.	geändert	2017-049	05.07.2016	01.10.2017
Art. 167, Abs. 2, 6.	eingefügt	2017-049	05.07.2016	01.10.2017
Art. 168	aufgehoben	31-53	11.01.1996	keine Angabe
Art. 169	aufgehoben	GS 18, 156	17.11.1944	keine Angabe
Art. 170	aufgehoben	1, 296	07.12.1959	keine Angabe
Art. 171	aufgehoben	35-64	09.11.2000	keine Angabe
Art. 172	geändert	47-58	31.01.2012	keine Angabe
Art. 173 ^{bis}	aufgehoben	45-99	15.06.2010	keine Angabe
Art. 175	aufgehoben	31-53	11.01.1996	keine Angabe
Art. 175 ^{bis}	eingefügt	47-58	31.01.2012	keine Angabe
Art. 176	geändert	GS 20, 713	20.12.1954	keine Angabe
Art. 177	geändert	39-63	01.04.2004	keine Angabe
Art. 178, Abs. 2	geändert	31-53	11.01.1996	keine Angabe
Art. 180	aufgehoben	15-60	04.12.1980	keine Angabe
Art. 182	geändert	5, 267	27.11.1967	keine Angabe
Art. 182 ^{bis}	eingefügt	47-58	31.01.2012	keine Angabe
Art. 183, Abs. 1	geändert	31-24	26.11.1995	keine Angabe
Art. 183, Abs. 3	geändert	31-24	26.11.1995	keine Angabe
Art. 183, Abs. 3	geändert	31-53	11.01.1996	keine Angabe
Art. 184, Abs. 1	geändert	31-53	11.01.1996	keine Angabe
Art. 184, Abs. 2	geändert	31-53	11.01.1996	keine Angabe
Art. 185, Abs. 1	geändert	31-53	11.01.1996	keine Angabe
Art. 187	geändert	GS 20, 713	20.12.1954	keine Angabe
Art. 187, Abs. 2	geändert	5, 267	27.11.1967	keine Angabe
Art. 188, Abs. 2	geändert	31-53	11.01.1996	keine Angabe
Art. 189, Abs. 1	geändert	31-53	11.01.1996	keine Angabe
Gliederungstitel 2.5.	eingefügt	7, 667	15.06.1971	keine Angabe
Art. 189 ^{bis}	eingefügt	7, 667	15.06.1971	keine Angabe
Art. 189 ^{bis}	Artikeltitel ge- ändert	9, 671	20.06.1974	keine Angabe
Art. 189 ^{bis}	aufgehoben	26-39	20.09.1990	keine Angabe
Art. 189a	geändert	43-77	22.01.2008	keine Angabe
Art. 189b	aufgehoben	39-63	01.04.2004	keine Angabe
Art. 189c	geändert	37-102	07.11.2002	keine Angabe
Art. 189d	aufgehoben	39-63	01.04.2004	keine Angabe
Art. 189e	aufgehoben	39-63	01.04.2004	keine Angabe
Art. 194, Abs. 1	geändert	31-53	11.01.1996	keine Angabe
Art. 196	eingefügt	2016-100	09.08.2016	01.01.2017

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
03.07.1911	01.01.1912	Erlass	Grunderlass	GS 17, 429
17.11.1944	keine Angabe	Art. 169	aufgehoben	GS 18, 156
29.12.1947	keine Angabe	Art. 43	geändert	GS 19, 113
29.12.1947	keine Angabe	Art. 44	geändert	GS 19, 113
29.12.1947	keine Angabe	Art. 45	Artikeltitel ge- ändert	GS 19, 113
29.12.1947	keine Angabe	Art. 45, Abs. 2	geändert	GS 19, 113
20.12.1954	keine Angabe	Art. 24, Abs. 2	aufgehoben	GS 20, 713
20.12.1954	keine Angabe	Art. 43, Abs. 1, 2.	geändert	GS 20, 713
20.12.1954	keine Angabe	Art. 75, Abs. 2	aufgehoben	GS 20, 713
20.12.1954	keine Angabe	Art. 176	geändert	GS 20, 713
20.12.1954	keine Angabe	Art. 187	geändert	GS 20, 713
23.12.1957	keine Angabe	Art. 117	geändert	1, 143
23.12.1957	keine Angabe	Art. 117 ^{bis}	eingefügt	1, 143
23.12.1957	keine Angabe	Art. 117 ^{ter}	eingefügt	1, 143
23.12.1957	keine Angabe	Art. 124 ^{bis}	eingefügt	1, 143
07.12.1959	keine Angabe	Art. 170	aufgehoben	1, 296
05.12.1960	keine Angabe	Art. 159	aufgehoben	1, 521
05.12.1960	keine Angabe	Art. 160	aufgehoben	1, 521
05.12.1960	keine Angabe	Art. 161	aufgehoben	1, 521
05.12.1960	keine Angabe	Art. 162	aufgehoben	1, 521
27.11.1967	keine Angabe	Art. 182	geändert	5, 267
27.11.1967	keine Angabe	Art. 187, Abs. 2	geändert	5, 267
18.06.1968	keine Angabe	Art. 117 ^{quater}	eingefügt	5, 416
18.06.1968	keine Angabe	Art. 117 ^{quinqies}	eingefügt	5, 416
18.06.1968	keine Angabe	Art. 117 ^{sexies}	eingefügt	5, 416
15.06.1971	keine Angabe	Gliederungstitel 2.5.	eingefügt	7, 667
15.06.1971	keine Angabe	Art. 189 ^{bis}	eingefügt	7, 667
06.06.1972	keine Angabe	Art. 99	aufgehoben	8, 134
06.06.1972	keine Angabe	Art. 100	aufgehoben	8, 134
06.06.1972	keine Angabe	Art. 112	geändert	8, 134
06.06.1972	keine Angabe	Art. 117, Abs. 2	aufgehoben	8, 134
06.06.1972	keine Angabe	Art. 117, Abs. 3	aufgehoben	8, 134
06.06.1972	keine Angabe	Art. 117 ^{bis}	aufgehoben	8, 134
06.06.1972	keine Angabe	Art. 117 ^{ter}	aufgehoben	8, 134
06.06.1972	keine Angabe	Art. 117 ^{sexies} , Abs. 2	aufgehoben	8, 134
06.06.1972	keine Angabe	Art. 123	aufgehoben	8, 134
06.06.1972	keine Angabe	Art. 124	aufgehoben	8, 134
06.06.1972	keine Angabe	Art. 124 ^{bis}	geändert	8, 134
06.06.1972	keine Angabe	Art. 149	aufgehoben	8, 134
06.06.1972	keine Angabe	Art. 150	aufgehoben	8, 134
06.06.1972	keine Angabe	Art. 151	aufgehoben	8, 134

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
06.06.1972	keine Angabe	Art. 152	aufgehoben	8, 134
06.06.1972	keine Angabe	Art. 153	aufgehoben	8, 134
06.06.1972	keine Angabe	Art. 154	aufgehoben	8, 134
06.06.1972	keine Angabe	Art. 155	aufgehoben	8, 134
06.06.1972	keine Angabe	Art. 156	aufgehoben	8, 134
06.06.1972	keine Angabe	Art. 157	aufgehoben	8, 134
06.06.1972	keine Angabe	Art. 158	aufgehoben	8, 134
20.06.1974	keine Angabe	Art. 11	geändert	9, 671
20.06.1974	keine Angabe	Art. 14	geändert	9, 671
20.06.1974	keine Angabe	Art. 189 ^{bis}	Artikeltitel ge- ändert	9, 671
31.03.1977	keine Angabe	Art. 125	aufgehoben	12–70
31.03.1977	keine Angabe	Art. 126	aufgehoben	12–70
31.03.1977	keine Angabe	Art. 127	aufgehoben	12–70
31.03.1977	keine Angabe	Art. 128	aufgehoben	12–70
31.03.1977	keine Angabe	Art. 129	aufgehoben	12–70
31.03.1977	keine Angabe	Art. 130	aufgehoben	12–70
31.03.1977	keine Angabe	Art. 131	aufgehoben	12–70
31.03.1977	keine Angabe	Art. 132	aufgehoben	12–70
31.03.1977	keine Angabe	Art. 133	aufgehoben	12–70
31.03.1977	keine Angabe	Art. 134	aufgehoben	12–70
31.03.1977	keine Angabe	Art. 135	aufgehoben	12–70
31.03.1977	keine Angabe	Art. 136	aufgehoben	12–70
31.03.1977	keine Angabe	Art. 137	aufgehoben	12–70
31.03.1977	keine Angabe	Art. 138	aufgehoben	12–70
31.03.1977	keine Angabe	Art. 139	aufgehoben	12–70
31.03.1977	keine Angabe	Art. 140	aufgehoben	12–70
31.03.1977	keine Angabe	Art. 141	aufgehoben	12–70
31.03.1977	keine Angabe	Art. 142	aufgehoben	12–70
31.03.1977	keine Angabe	Art. 143	aufgehoben	12–70
31.03.1977	keine Angabe	Art. 144	aufgehoben	12–70
31.03.1977	keine Angabe	Art. 145	aufgehoben	12–70
31.03.1977	keine Angabe	Art. 146	aufgehoben	12–70
31.03.1977	keine Angabe	Art. 147	aufgehoben	12–70
05.01.1978	keine Angabe	Art. 37, Abs. 2	geändert	13–5
05.01.1978	keine Angabe	Art. 53	geändert	13–5
05.01.1978	keine Angabe	Art. 59	aufgehoben	13–5
05.01.1978	keine Angabe	Art. 69	aufgehoben	13–5
05.01.1978	keine Angabe	Art. 75, Abs. 3	aufgehoben	13–5
05.01.1978	keine Angabe	Art. 75, Abs. 4	aufgehoben	13–5
28.06.1979	keine Angabe	Art. 54	aufgehoben	14–87
23.08.1979	keine Angabe	Gliederungstitel 1.3 ^{bis}	eingefügt	15–59
23.08.1979	keine Angabe	Art. 43, Abs. 1, 3.	geändert	15–59
23.08.1979	keine Angabe	Art. 43, Abs. 1, 4.	eingefügt	15–59

911.1

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
23.08.1979	keine Angabe	Art. 45, Abs. 1	geändert	15–59
23.08.1979	keine Angabe	Art. 45, Abs. 4	geändert	15–59
04.12.1980	keine Angabe	Art. 74	geändert	15–60
04.12.1980	keine Angabe	Art. 180	aufgehoben	15–60
08.01.1981	keine Angabe	Art. 62	geändert	16–12
08.01.1981	keine Angabe	Art. 75a	eingefügt	16–12
08.01.1981	keine Angabe	Art. 75c	eingefügt	16–12
08.01.1981	keine Angabe	Art. 75d	eingefügt	16–12
08.01.1981	keine Angabe	Art. 75e	eingefügt	16–12
08.01.1981	keine Angabe	Art. 75f	eingefügt	16–12
02.04.1987	keine Angabe	Art. 75f	geändert	22–32
12.06.1988	keine Angabe	Art. 43, Abs. 1, 5.	eingefügt	23–81
12.06.1988	keine Angabe	Art. 43, Abs. 3	aufgehoben	23–81
20.09.1990	keine Angabe	Art. 1	aufgehoben	26–39
20.09.1990	keine Angabe	Art. 14	aufgehoben	26–39
20.09.1990	keine Angabe	Gliederungstitel 1.3.	geändert	26–39
20.09.1990	keine Angabe	Art. 29	aufgehoben	26–39
20.09.1990	keine Angabe	Art. 30	aufgehoben	26–39
20.09.1990	keine Angabe	Art. 31	aufgehoben	26–39
20.09.1990	keine Angabe	Art. 38	aufgehoben	26–39
20.09.1990	keine Angabe	Art. 39	aufgehoben	26–39
20.09.1990	keine Angabe	Art. 40	aufgehoben	26–39
20.09.1990	keine Angabe	Art. 48	aufgehoben	26–39
20.09.1990	keine Angabe	Art. 92	aufgehoben	26–39
20.09.1990	keine Angabe	Art. 93	aufgehoben	26–39
20.09.1990	keine Angabe	Art. 94	aufgehoben	26–39
20.09.1990	keine Angabe	Art. 95	aufgehoben	26–39
20.09.1990	keine Angabe	Art. 103	aufgehoben	26–39
20.09.1990	keine Angabe	Art. 104	aufgehoben	26–39
20.09.1990	keine Angabe	Art. 105	aufgehoben	26–39
20.09.1990	keine Angabe	Art. 106	aufgehoben	26–39
20.09.1990	keine Angabe	Art. 107	aufgehoben	26–39
20.09.1990	keine Angabe	Art. 108	aufgehoben	26–39
20.09.1990	keine Angabe	Art. 109	aufgehoben	26–39
20.09.1990	keine Angabe	Art. 111, Abs. 3	aufgehoben	26–39
20.09.1990	keine Angabe	Art. 111, Abs. 4	aufgehoben	26–39
20.09.1990	keine Angabe	Art. 111, Abs. 6	aufgehoben	26–39
20.09.1990	keine Angabe	Art. 115	aufgehoben	26–39
20.09.1990	keine Angabe	Art. 165	aufgehoben	26–39
20.09.1990	keine Angabe	Art. 166	aufgehoben	26–39
20.09.1990	keine Angabe	Art. 189 ^{bis}	aufgehoben	26–39
13.01.1994	keine Angabe	Art. 81 ^{bis}	eingefügt	29–18
13.01.1994	keine Angabe	Art. 89	aufgehoben	29–18

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
13.01.1994	keine Angabe	Art. 90	aufgehoben	29–18
13.01.1994	keine Angabe	Art. 121	aufgehoben	29–18
13.01.1994	keine Angabe	Art. 122	aufgehoben	29–18
16.06.1994	keine Angabe	Art. 63, Abs. 2	aufgehoben	29–68
09.11.1995	keine Angabe	Art. 43, Abs. 2	geändert	31–27
09.11.1995	keine Angabe	Art. 44, Abs. 3	geändert	31–27
26.11.1995	keine Angabe	Art. 118	aufgehoben	31–24
26.11.1995	keine Angabe	Art. 119	aufgehoben	31–24
26.11.1995	keine Angabe	Art. 120	aufgehoben	31–24
26.11.1995	keine Angabe	Art. 183, Abs. 1	geändert	31–24
26.11.1995	keine Angabe	Art. 183, Abs. 3	geändert	31–24
11.01.1996	keine Angabe	Art. 9	geändert	31–53
11.01.1996	keine Angabe	Art. 26	geändert	31–53
11.01.1996	keine Angabe	Art. 26 ^{bis}	eingefügt	31–53
11.01.1996	keine Angabe	Art. 43, Abs. 1, 2.	geändert	31–53
11.01.1996	keine Angabe	Art. 43, Abs. 1, 3.	geändert	31–53
11.01.1996	keine Angabe	Art. 44	geändert	31–53
11.01.1996	keine Angabe	Art. 44, Abs. 4	eingefügt	31–53
11.01.1996	keine Angabe	Art. 45, Abs. 3	aufgehoben	31–53
11.01.1996	keine Angabe	Art. 52	aufgehoben	31–53
11.01.1996	keine Angabe	Art. 52 ^{bis}	aufgehoben	31–53
11.01.1996	keine Angabe	Art. 53, Abs. 2	geändert	31–53
11.01.1996	keine Angabe	Art. 57 ^{bis}	aufgehoben	31–53
11.01.1996	keine Angabe	Art. 60	aufgehoben	31–53
11.01.1996	keine Angabe	Art. 61	aufgehoben	31–53
11.01.1996	keine Angabe	Art. 62, Abs. 2	geändert	31–53
11.01.1996	keine Angabe	Art. 62, Abs. 4	eingefügt	31–53
11.01.1996	keine Angabe	Art. 63, Abs. 1	geändert	31–53
11.01.1996	keine Angabe	Art. 64	geändert	31–53
11.01.1996	keine Angabe	Art. 66	aufgehoben	31–53
11.01.1996	keine Angabe	Art. 68	aufgehoben	31–53
11.01.1996	keine Angabe	Art. 70	aufgehoben	31–53
11.01.1996	keine Angabe	Art. 73	aufgehoben	31–53
11.01.1996	keine Angabe	Art. 75 ^{bis}	eingefügt	31–53
11.01.1996	keine Angabe	Art. 78	geändert	31–53
11.01.1996	keine Angabe	Art. 110, Abs. 4	aufgehoben	31–53
11.01.1996	keine Angabe	Art. 117 ^{7secties} , Abs. 1	geändert	31–53
11.01.1996	keine Angabe	Art. 124 ^{bis} , Abs. 1	geändert	31–53
11.01.1996	keine Angabe	Art. 148, Abs. 2	geändert	31–53
11.01.1996	keine Angabe	Art. 168	aufgehoben	31–53
11.01.1996	keine Angabe	Art. 175	aufgehoben	31–53
11.01.1996	keine Angabe	Art. 178, Abs. 2	geändert	31–53
11.01.1996	keine Angabe	Art. 183, Abs. 3	geändert	31–53

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
11.01.1996	keine Angabe	Art. 184, Abs. 1	geändert	31–53
11.01.1996	keine Angabe	Art. 184, Abs. 2	geändert	31–53
11.01.1996	keine Angabe	Art. 185, Abs. 1	geändert	31–53
11.01.1996	keine Angabe	Art. 188, Abs. 2	geändert	31–53
11.01.1996	keine Angabe	Art. 189, Abs. 1	geändert	31–53
11.01.1996	keine Angabe	Art. 194, Abs. 1	geändert	31–53
06.11.1997	keine Angabe	Art. 77, Abs. 1	geändert	32–94
27.09.1998	keine Angabe	Art. 49	aufgehoben	33–104
27.09.1998	keine Angabe	Art. 51	aufgehoben	33–104
27.09.1998	keine Angabe	Art. 58 ^{bis}	eingefügt	33–104
27.09.1998	keine Angabe	Art. 58 ^{ter}	eingefügt	33–104
27.09.1998	keine Angabe	Art. 58 ^{quater}	eingefügt	33–104
01.07.1999	keine Angabe	Art. 3	aufgehoben	35–15
01.07.1999	keine Angabe	Art. 71	geändert	35–15
01.07.1999	keine Angabe	Art. 79	geändert	35–15
01.07.1999	keine Angabe	Art. 80	geändert	35–15
01.07.1999	keine Angabe	Art. 84	geändert	35–15
01.07.1999	keine Angabe	Art. 85	geändert	35–15
01.07.1999	keine Angabe	Art. 86	geändert	35–15
01.07.1999	keine Angabe	Art. 87	geändert	35–15
01.07.1999	keine Angabe	Art. 88	geändert	35–15
01.06.2000	keine Angabe	Art. 6	geändert	35–49
01.06.2000	keine Angabe	Art. 36	geändert	35–49
01.06.2000	keine Angabe	Art. 46	geändert	35–49
01.06.2000	keine Angabe	Art. 47	aufgehoben	35–49
09.11.2000	keine Angabe	Art. 171	aufgehoben	35–64
07.11.2002	keine Angabe	Art. 189c	geändert	37–102
01.04.2004	keine Angabe	Art. 4	geändert	39–63
01.04.2004	keine Angabe	Art. 8	geändert	39–63
01.04.2004	keine Angabe	Art. 15 ^{bis}	eingefügt	39–63
01.04.2004	keine Angabe	Art. 17	geändert	39–63
01.04.2004	keine Angabe	Art. 19	geändert	39–63
01.04.2004	keine Angabe	Art. 20	geändert	39–63
01.04.2004	keine Angabe	Art. 21	geändert	39–63
01.04.2004	keine Angabe	Art. 23	geändert	39–63
01.04.2004	keine Angabe	Art. 25	geändert	39–63
01.04.2004	keine Angabe	Art. 25 ^{bis}	eingefügt	39–63
01.04.2004	keine Angabe	Art. 28	geändert	39–63
01.04.2004	keine Angabe	Art. 35 ^{bis}	geändert	39–63
01.04.2004	keine Angabe	Art. 35 ^{ter}	geändert	39–63
01.04.2004	keine Angabe	Art. 35 ^{quater}	eingefügt	39–63
01.04.2004	keine Angabe	Art. 55	geändert	39–63
01.04.2004	keine Angabe	Art. 56	geändert	39–63

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
01.04.2004	keine Angabe	Art. 57	geändert	39–63
01.04.2004	keine Angabe	Art. 58	geändert	39–63
01.04.2004	keine Angabe	Art. 82 ^{bis}	eingefügt	39–63
01.04.2004	keine Angabe	Art. 83 ^{bis}	eingefügt	39–63
01.04.2004	keine Angabe	Art. 88 ^{bis}	eingefügt	39–63
01.04.2004	keine Angabe	Art. 177	geändert	39–63
01.04.2004	keine Angabe	Art. 189b	aufgehoben	39–63
01.04.2004	keine Angabe	Art. 189d	aufgehoben	39–63
01.04.2004	keine Angabe	Art. 189e	aufgehoben	39–63
23.01.2007	keine Angabe	Art. 7 ^{bis}	geändert	42–55
23.01.2007	keine Angabe	Art. 16	geändert	42–55
23.01.2007	keine Angabe	Art. 18	geändert	42–55
23.01.2007	keine Angabe	Art. 67	geändert	42–55
23.01.2007	keine Angabe	Art. 75b	geändert	42–55
23.01.2007	keine Angabe	Art. 82	geändert	42–55
17.06.2007	keine Angabe	Art. 124 ^{ter}	aufgehoben	42–99
22.01.2008	keine Angabe	Art. 189a	geändert	43–77
01.06.2008	keine Angabe	Art. 7	geändert	44–52
01.06.2008	keine Angabe	Art. 81	geändert	44–52
15.06.2010	keine Angabe	Art. 5	geändert	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 13	aufgehoben	45–99
15.06.2010	keine Angabe	Art. 15	geändert	45–103
15.06.2010	keine Angabe	Art. 173 ^{bis}	aufgehoben	45–99
25.01.2011	keine Angabe	Art. 32	geändert	47–31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 33	geändert	47–31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 42	geändert	47–31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 42 ^{bis}	geändert	47–31
25.01.2011	keine Angabe	Art. 50	geändert	47–31
31.01.2012	keine Angabe	Art. 2	geändert	47–58
31.01.2012	keine Angabe	Art. 12	geändert	47–58
31.01.2012	keine Angabe	Art. 98	geändert	47–58
31.01.2012	keine Angabe	Art. 102	aufgehoben	47–58
31.01.2012	keine Angabe	Art. 167	geändert	47–58
31.01.2012	keine Angabe	Art. 172	geändert	47–58
31.01.2012	keine Angabe	Art. 175 ^{bis}	eingefügt	47–58
31.01.2012	keine Angabe	Art. 182 ^{bis}	eingefügt	47–58
24.04.2012	01.01.2013	Art. 4	geändert	47–149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 7	geändert	47–149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 7 ^{bis}	geändert	47–149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 8 ^{bis}	eingefügt	47–149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 11	geändert	47–149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 12	geändert	47–149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 32	geändert	47–149

911.1

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
24.04.2012	01.01.2013	Art. 41	geändert	47-149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 50	aufgehoben	47-149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 53	aufgehoben	47-149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 55	aufgehoben	47-149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 56	aufgehoben	47-149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 57	aufgehoben	47-149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 58 ^{bis}	geändert	47-149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 58 ^{ter}	geändert	47-149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 58 ^{quater}	geändert	47-149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 62	aufgehoben	47-149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 63	aufgehoben	47-149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 64	aufgehoben	47-149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 65	aufgehoben	47-149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 67	aufgehoben	47-149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 71	aufgehoben	47-149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 72	aufgehoben	47-149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 74	aufgehoben	47-149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 75	aufgehoben	47-149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 75a	aufgehoben	47-149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 75b	aufgehoben	47-149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 75c	aufgehoben	47-149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 75c ^{bis}	aufgehoben	47-149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 75d	aufgehoben	47-149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 75e	aufgehoben	47-149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 75f	aufgehoben	47-149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 82 ^{bis}	geändert	47-149
24.04.2012	01.01.2013	Art. 90 ^{bis}	eingefügt	47-149
18.11.2014	01.01.2015	Art. 7, Abs. 1, a)	geändert	2015-017
18.11.2014	01.01.2015	Art. 7, Abs. 1, a), 1.	geändert	2015-017
18.11.2014	01.01.2015	Art. 7, Abs. 1, a), 2.	eingefügt	2015-017
18.11.2014	01.01.2015	Art. 25, Abs. 2	geändert	2015-017
18.11.2014	01.01.2015	Art. 25, Abs. 3	geändert	2015-017
18.11.2014	01.01.2015	Gliederungstitel 2.2 ^{bis}	eingefügt	2015-017
18.11.2014	01.01.2015	Art. 75g	eingefügt	2015-017
18.11.2014	01.01.2015	Art. 75h	eingefügt	2015-017
28.06.2016	01.01.2017	Art. 7	Artikeltitel ge- ändert	2016-099
28.06.2016	01.01.2017	Art. 7, Abs. 1, a), 1.	aufgehoben	2016-099
28.06.2016	01.01.2017	Art. 7, Abs. 1, b), 2.	geändert	2016-099
28.06.2016	01.01.2017	Art. 7, Abs. 1, b), 5.	geändert	2016-099
28.06.2016	01.01.2017	Art. 7, Abs. 1, b), 11.	geändert	2016-099
28.06.2016	01.01.2017	Art. 7, Abs. 1, c)	eingefügt	2016-099
28.06.2016	01.01.2017	Art. 7, Abs. 2	eingefügt	2016-099
28.06.2016	01.01.2017	Art. 10	aufgehoben	2016-099

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
28.06.2016	01.01.2017	Art. 15, Abs. 1, b)	geändert	2016-099
28.06.2016	01.01.2017	Art. 15, Abs. 1, b), 1.	aufgehoben	2016-099
28.06.2016	01.01.2017	Art. 15, Abs. 1, b), 2.	aufgehoben	2016-099
28.06.2016	01.01.2017	Art. 15, Abs. 1, b), 3.	aufgehoben	2016-099
28.06.2016	01.01.2017	Art. 15, Abs. 1, b), 4.	aufgehoben	2016-099
28.06.2016	01.01.2017	Art. 15, Abs. 2	geändert	2016-099
28.06.2016	01.01.2017	Art. 35 ^{ter} , Abs. 1, a)	geändert	2016-099
28.06.2016	01.01.2017	Art. 35 ^{ter} , Abs. 2	eingefügt	2016-099
05.07.2016	01.10.2017	Art. 167, Abs. 2	geändert	2017-049
05.07.2016	01.10.2017	Art. 167, Abs. 2, 5.	geändert	2017-049
05.07.2016	01.10.2017	Art. 167, Abs. 2, 6.	eingefügt	2017-049
09.08.2016	01.01.2017	Art. 97	aufgehoben	2016-100
09.08.2016	01.01.2017	Art. 97 ^{bis}	eingefügt	2016-100
09.08.2016	01.01.2017	Art. 98	aufgehoben	2016-100
09.08.2016	01.01.2017	Art. 98 ^{bis}	eingefügt	2016-100
09.08.2016	01.01.2017	Art. 98 ^{ter}	eingefügt	2016-100
09.08.2016	01.01.2017	Art. 98 ^{quater}	eingefügt	2016-100
09.08.2016	01.01.2017	Art. 98 ^{quinquies}	eingefügt	2016-100
09.08.2016	01.01.2017	Art. 98 ^{sexies}	eingefügt	2016-100
09.08.2016	01.01.2017	Art. 112	aufgehoben	2016-100
09.08.2016	01.01.2017	Art. 112 ^{bis}	eingefügt	2016-100
09.08.2016	01.01.2017	Art. 112 ^{ter}	eingefügt	2016-100
09.08.2016	01.01.2017	Art. 114	Artikeltitel ge- ändert	2016-100
09.08.2016	01.01.2017	Art. 114, Abs. 1	geändert	2016-100
09.08.2016	01.01.2017	Art. 114, Abs. 2	geändert	2016-100
09.08.2016	01.01.2017	Art. 114, Abs. 3	geändert	2016-100
09.08.2016	01.01.2017	Art. 114, Abs. 4	geändert	2016-100
09.08.2016	01.01.2017	Art. 117 ^{quater} , Abs. 1	geändert	2016-100
09.08.2016	01.01.2017	Art. 196	eingefügt	2016-100
15.08.2017	01.01.2018	Art. 124 ^{bis} , Abs. 1	geändert	2017-059
14.08.2018	01.01.2019	Art. 43, Abs. 1, 1.	geändert	2018-062
14.08.2018	01.01.2019	Art. 43, Abs. 1, 1 ^{bis} .	eingefügt	2018-062
14.08.2018	01.01.2019	Art. 43, Abs. 1, 2.	geändert	2018-062
14.08.2018	01.01.2019	Art. 43, Abs. 1, 5.	geändert	2018-062
14.08.2018	01.01.2019	Art. 43, Abs. 1, 6.	eingefügt	2018-062
29.01.2019	01.04.2019	Art. 58	Artikeltitel ge- ändert	2019-024
29.01.2019	01.04.2019	Art. 58, Abs. 1	geändert	2019-024